

Die URAK-West hat den Jahresbericht unter Nr. 5.7.3.2 nach der Kritik eines Betroffenen verändert, den ursprünglich dort niedergelegten Text gestrichen und durch einen Hinweis ersetzt. Daneben sind Bezugnahmen auf diesen Text in dem Abschnitt „Richard Günder, Erziehungspraxis im Evangelischen Kinderheim Westuffeln in Werl in den 50er und 60er Jahren“ an zwei Stellen entfernt worden. Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Die URAK-West bittet, nur den aktualisierten Jahresbericht zu verwenden.

1. Jahresbericht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission – West (URAK-West)

Berichtszeitraum: 03. April 2025 bis 30. Juni 2026

Horst Bien, Prof. Dr. Ute Gause, Jörg Hansen, Astrid Hiob,
Petra Spoo-Ludwig, Gerhard Millgramm, Elisabeth Müller-Witt

Düsseldorf
25.08.2026

Vorwort

Sexualisierte Gewalt hinterlässt tiefe Spuren – bei den Betroffenen, in unseren Institutionen und in der gesamten Gesellschaft. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass Missbrauch nicht nur großes individuelles Leid verursacht, sondern auch Vertrauen zerstört und Strukturen in Frage stellt. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Diakonie Deutschland haben sich daher der Aufgabe gestellt, dieses Unrecht nicht (länger) zu verschweigen, sondern sich der gesellschaftlichen Diskussion zu stellen und geschehenes Unrecht aufzuarbeiten. Ziel ist dabei die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie nach bundesweit einheitlichen und verbindlichen Standards.

Es folgten auf Bundesebene Gespräche und gemeinsame Arbeitsprozesse zwischen der EKD und der Diakonie Deutschland. Dabei wurde die Beteiligung von Betroffenen sexualisierter Gewalt zunächst durch den damaligen Betroffenenbeirat ermöglicht, der seine Arbeit allerdings im Jahr 2021 aussetzte. Im Sommer 2022 ist die Betroffenenpartizipation auf Bundesebene neu aufgestellt worden; das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD und der Diakonie (BeFo) nahm die Arbeit auf.

Mitglieder aus der Gruppe der Betroffenen und der Gruppe der Beauftragten aus Kirche und Diakonie des BeFo setzten als Arbeitsgemeinschaft „Aufarbeitung“ die Gespräche und Diskussionen mit der ebenfalls beteiligten Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) und weiteren Arbeitsgruppen fort.

Am Ende dieses sicher nicht einfachen und nicht konfliktfreien Diskussions- und Arbeitsprozesses stand die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards durch die USBKM, die EKD sowie die Diakonie Deutschland vom 13. Dezember 2023.

Nach der Gemeinsamen Erklärung ist ein wichtiges Instrument der Aufarbeitung die Einrichtung Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen (URAKs), die unabhängig von kirchlichen Institutionen externen Sachverstand und die Sichtweise von Betroffenen in den Aufarbeitungsprozess einbringen sollen. Demzufolge setzt sich die URAK-West, deren Aufgabenbereich die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche (LLK) und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL (Diakonie RWL) umfasst, aus insgesamt sieben unabhängigen und ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. Darunter befinden sich zwei Personen, die von der hiesigen Betroffenenvertretung in das Gremium entsandt worden sind, um die Beteiligung der Betroffenen – ein zentraler Bestandteil jeder unabhängigen Aufarbeitung – sicher zu stellen. Die Arbeit der URAK-West ist so geprägt von der Unabhängigkeit der Kommission und der engagierten Beteiligung der Betroffenen.

Bundesweit haben sich acht weitere URAKs konstituiert, die grundsätzlich nach denselben Standards arbeiten. Jede dieser Kommissionen verfasst einen Jahresbericht über die geleistete Arbeit, um die jeweiligen Arbeitsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die URAK-West hat seit ihrer Konstituierung im April 2025 ein arbeitsreiches Jahr hinter sich gebracht, dass gekennzeichnet ist von zahlreichen Zusammenkünften, Auskunftersuchen, schriftlichen Stellungnahmen, Besuchen kirchlicher Synoden, Analysen einzelner Sachverhalte, Gesprächen und vielem anderen mehr. Dennoch war es nicht möglich, alle der teils komplexen Aufgabengebiete, die sich aus der Gemeinsamen Erklärung ergeben, anzugehen. Der Jahresbericht enthält also Teile, zu denen die URAK-West nach heutigem Stand noch nicht Stellung nehmen kann und die künftigen Berichten vorbehalten bleiben müssen. Desungeachtet hat die Kommission bereits einige (teils dringende) Empfehlungen ausgesprochen, die Teil des Jahresberichtes geworden sind und deren Umsetzung wir evaluieren werden.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Betroffenenvertretung und für die Unterstützung der Geschäftsstelle möchten wir uns herzlich bedanken.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2
1. Struktur der URAK-West.....	3
1.1 Einrichtung der URAK-West und der Betroffenenvertretung	3
1.2 Arbeitsweise der URAK-West.....	5
2. Aufgaben der URAK-West.....	8
3. Einbindung der Betroffenen(-vertretung) der URAK-West.....	9
4. Struktur der beteiligten Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes des Verbundes West im Themenfeld sexualisierte Gewalt – Eine erste Einschätzung	10
5. Stand der Aufarbeitung auf Grundlage der einzelnen Aufgaben der URAK-West	13
5.1 Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt	13
5.2 Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen	18
5.3 Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit den Betroffenen.....	18
5.4 Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener.....	21
5.5 Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes	23
5.6 Auswirkungen der ForuM-Studie	23
5.7 Sonstige Studien/Forschungsüberblick	23
5.8 Verbundübergreifende Projekte.....	34
6. Ergebnisdarstellung und daraus folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen	34
7. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit	35
8. Ausblick	35
Literaturverzeichnis	35

Abkürzungsverzeichnis

BeFo	Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt
Diakonie RWL	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
FUVSS-PIA	Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – Prävention, Intervention und Aufarbeitung
KGSsG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
LLK	Lippische Landeskirche
UBSKM	Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
URAK	Unabhängige regionale Aufarbeitungskommission

1. Struktur der URAK-West

1.1 Einrichtung der URAK-West und der Betroffenenvertretung

Grundlagen

Die Gemeinsame Erklärung der EKD, der Diakonie Deutschland und der UBSKM vom 13.12.2023 ist von den Landeskirchen und Diakonischen Einrichtungen bundesweit in Verbänden umgesetzt worden.

EKiR, die EKvW, die LLK und Diakonie RWL haben daher als Verbund West am 20.05.2025 einen Rahmenvertrag zur Einrichtung und Unterhaltung der URAK-West unterzeichnet, auf deren Grundlage die URAK-West eingerichtet worden ist.

Nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages besteht die Kommission aus sieben Mitgliedern:

- zwei Vertretungen von Betroffenen, die im Zuständigkeitsbereich der evangelischen Kirche oder der Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren haben (auf Vorschlag der Betroffenenvertretung des Verbundes),
- drei Vertretungen aus den Bereichen Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentliche Verwaltung: auf Vorschlag der Landesregierungen Nordrhein-Westfalen (zwei Personen) und des Saarlandes (eine Person),
- eine gemeinsame Vertretung der Landeskirchen (auf deren gemeinsamen Vorschlag) und
- eine Vertretung der Diakonie RWL (auf deren Vorschlag)

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKiR. Auf dieser Grundlage sind folgende Personen in die URAK-West berufen worden:

- Astrid Hiob (Wahl der Betroffenenvertretung)
- Gerhard Millgramm (Wahl der Betroffenenvertretung)
- Petra Spoo-Ludwig (Vorschlag der Landesregierung des Saarlandes; Leitende Ministerialrätin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit)
- Jörg Hansen (Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent a. D.)
- Horst Bien (Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Generalstaatsanwalt a. D.)
- Prof. Dr. Ute Gause (Vorschlag der Landeskirchen, Theologin und Kirchenhistorikerin an der Ruhr-Universität Bochum)
- Elisabeth Müller-Witt (Vorschlag der Diakonie RWL, Mitglied des Landtages, stellv. Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion)

Die Kommission hat nach ihrer konstituierenden Sitzung Frau Astrid Hiob zur stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Horst Bien zum Vorsitzenden der URAK-West gewählt, die beide ihre Ämter nach wie vor ausüben.

Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kommission

Die URAK-West hat sich – gestützt auf die Gemeinsame Erklärung der EKD, der Diakonie Deutschland und der UBSKM vom 13.12.2023 sowie den Rahmenvertrag der Verbundkirchen und der Diakonie RWL vom 20.05.2025 – eine Geschäftsordnung

gegeben, die am 01.07.2025 in Kraft getreten ist. Die Geschäftsordnung soll im Rahmen der Überarbeitung des Internetauftritts der URAK-West auf der Homepage des Gremiums veröffentlicht werden.

Die Gemeinsame Erklärung vom 13.12.2023, der Rahmenvertrag vom 20.05.2025 und die Geschäftsordnung vom 01.07.2025 betonen einerseits die Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommissionen von kirchlichen oder diakonischen Institutionen und heben gleichzeitig die zentrale Bedeutung der Beteiligung von Betroffenen hervor. Demzufolge arbeitet die URAK-West selbständig und ist nicht weisungsgebunden. Nach ihrem Selbstverständnis ist die Kommission ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Durch ihre Zusammensetzung aus Expert*innen verschiedener Fachgebiete, aber auch Vertreter*innen der Betroffenen werden ihre Expertise und ihre Unabhängigkeit gegenüber kirchlichen Institutionen gewährleistet. Ziel ist eine möglichst große Transparenz und vor allen Dingen Akzeptanz im Hinblick auf ihre Arbeitsergebnisse und Empfehlungen, auch und gerade im Kreis der Betroffenen.

Betroffenenvertretung

Im Rahmen des ersten Forums für Betroffene, welches am 21.06.2024 in Dortmund stattfand, sollten betroffene Personen über den Aufbau der URAKs informiert werden. Der Ablauf der Veranstaltung ließ dies nur bedingt zu. Betroffene, die Interesse an der Mitarbeit in der Betroffenenvertretung der URAK-West zeigten, konnten sich dessen ungeachtet zu den Betroffenenworkshops am 18.09.2024 in Essen und am 09.11.2024 in Haltern am See anmelden. Dort erarbeiteten die Teilnehmenden gemeinsam Themenvorschläge für die URAK-West. Im Anschluss an die beiden Workshops hatten Interessierte die Möglichkeit, sich für die Wahl der Betroffenenvertretung aufzustellen. Die Betroffenenvertretung konstituierte sich im Januar 2025.

Die Betroffenenvertretung der URAK-West wurde als Abschluss des Beteiligungsprozesses mit sechs Personen gegründet. Vier Mitglieder (männlich) haben ihre Tatkontexte im Heimbereich. Ein Mitglied (männlich) hat seinen Tatkontext bei den Pfadfindern. Ein Mitglied (weiblich) hat ihren Tatkontext im kirchlichen Gemeindebereich. Die Betroffenenvertretung trifft sich in der Regel einmal monatlich in Präsenz. Im Jahr 2025 fanden neun Sitzungen und bis Juni 2026 vier Sitzungen statt.

Die Betroffenenvertretung der URAK-West bringt die Perspektiven und Anliegen von Betroffenen sexualisierter Gewalt in die Arbeit der Kommission ein. Sie benennt Themen, gibt Impulse für die inhaltliche Arbeit der URAK-West und eröffnet Betroffenen im Verbund West die Möglichkeit, ihre persönlichen Erfahrungen in die Arbeit einfließen zu lassen.

Geschäftsstelle der URAK-West

Bei der Diakonie RWL ist für die URAK-West im Juni 2024 eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die seit Beginn mit einer Referentin und einer Sachbearbeiterin, jeweils mit 50% Stellenanteil, besetzt ist. Die URAK-West hat aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalls im Verwaltungsbereich beim Verbund-West eine Aufstockung der Stellenanteile angeregt, über die noch nicht entschieden wurde.

Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit der URAK-West sowie die Betroffenenvertretung in fachlicher, organisatorischer, koordinierender und

administrativer Hinsicht. Nach Rücksprache mit dem Gremium und in Abstimmung mit Betroffenen führt sie auch Gespräche mit Personen, die einen Antrag an die URAK-West stellen oder die URAK auf Missstände im Bereich der Aufarbeitung des Verbundes hinweisen möchten. Schriftliche Mitteilungen leitet sie an das Gremium weiter. Eine inhaltliche Bewertung oder Entscheidung über Anträge von Betroffenen obliegt ihr nicht.

Homepage

Die URAK-West stellt ihre Arbeit auf der Homepage www.urak-west.de vor. Die Homepage wird demnächst überarbeitet und dem Internetauftritt anderer Aufarbeitungskommissionen nachempfunden. Die Finanzierung dieses professionellen Internetauftritts wurde beim Verbund beantragt; dem Antrag wurde stattgegeben. Die technische und personelle Umsetzung steht noch aus.

1.2 Arbeitsweise der URAK-West

(Gemeinsame) Sitzungen der URAK-West und der Betroffenenvertretung

Die URAK-West hat seit Bestehen bis Ende Juni 2026 zwölfmal getagt; siebenmal davon in Jahr 2025. Die konstituierende Sitzung fand am 03.04.2025 in Essen statt; alle weiteren Sitzungen – bis auf eine zweitägige Klausurtagung, die in Haltern am See durchgeführt wurde – fanden ebenfalls in Essen statt. Die Geschäftsführung war jeweils für das Protokoll verantwortlich. Zudem waren in jeder Sitzung Ansprechpersonen sowie eine externe Supervisorin anwesend. Zu acht Sitzungen wurden Mitglieder der URAK-West und/oder Gäste digital zugeschaltet; drei Sitzungen wurden rein präsentisch abgehalten. Zum Start der URAK-West wurde am 13.03.2025 eine Pressemitteilung der URAK-West herausgegeben.

Am 23.07.2025 haben Mitglieder der Betroffenenvertretung und der URAK-West gemeinsam die „Wohngruppe am Stimberg“ besucht, die sich in Trägerschaft der Evangelischen Jugendhilfe im Kirchenkreis Recklinghausen befindet. Am 20.08.2025 gab es eine Gemeinsame Sitzung der URAK-West und der Betroffenenvertretung. Die Protokollführung lag bei der Geschäftsführung. Es waren zudem Ansprechpersonen anwesend. Die Sitzung fand hybrid (präsent und zugeschaltet via Microsoft Teams) statt.

Synoden, kirchliche und diakonische Veranstaltungen

Vertreter*innen der URAK-West haben in Begleitung von Mitgliedern der Betroffenenvertretung folgende Veranstaltungen besucht und dabei den Tätigkeitsbereich beider Gremien vorgestellt:

08.10.2025

Einweihung der Gedenkstele für die Opfer sexualisierter Gewalt in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts am ehemaligen Martinstift in Moers

06. bis 10.11.2025

2. Forum für Betroffene sexualisierter Gewalt der drei Landeskirchen und der Diakonie RWL (Verbund West) in Essen, Haltern am See sowie digital

24.11.2025

Landessynode der EKvW in Bielefeld

25.11.2025

Landessynode der LLK in Detmold

28.11.2025

Hauptversammlung der Diakonie RWL in Bonn

19.01.2026

Landessynode der EKiR in Bonn

04.03.2026

Superintendent*innenkonferenz der EKiR in Wuppertal

30.04.2026

Aufarbeitungs-Workshop der Superintendent*innen der EKvW in Bielefeld

17.06.2026

Parlamentarisches Frühstück im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Bundesweite Vernetzung

Bundesweit gibt es neun unabhängige Aufarbeitungskommissionen und Betroffenenvertretungen, die sich entsprechend den Ausführungen in der Gemeinsamen Erklärung von Dezember 2023 zwischenzeitlich vernetzt haben. Folgende Zusammenkünfte – jeweils unter Beteiligung von Vertretern*innen der Evangelischen Kirche und Diakonie Deutschland – haben stattgefunden:

04.09.2025

Digitales Vorsitzendentreffen

04.12.2025

Zusammenkunft der Vorsitzenden der URAKs in Hannover

25.02.2026

Digitales Vorsitzendentreffen mit zeitweiser Teilnahme der UBSKM

25.04.2026

Vernetzungstreffen der Betroffenenvertretungen in Wolfsburg

23.06.2026

Digitales Vorsitzendentreffen

29.06.2026

Digitaler Austausch der Betroffenenvertretungen mit der UBSKM

Die Arbeitsweise der URAK-West ist durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Gremium selbst am 1. Juli 2025 gegeben hat (siehe Anlage B 1). Über Beschlüsse der Kommission entscheiden deren anwesende Mitglieder mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Die URAK-West hat bisher keine Arbeitsgruppen für bestimmte Themen gebildet; sie hat aber einzelnen Mitgliedern für konkrete Aufgaben die Durchführung der erforderlichen

Nachforschungen übertragen. Auch in diesen Fällen entscheidet das Gremium über wesentliche Fragestellungen.

Soweit die URAK-West sich mit einzelnen Themenkomplexen – quantitative Erhebung der Fälle sexualisierter Gewalt, Anerkennungsverfahren als Teil des administrativen Umgangs mit Betroffenen – befasst hat, sind teils umfängliche schriftliche Anfragen an die Fachstellen des Verbundes, teils auch an die Kirchen- bzw. Diakonieleitungen gestellt worden, deren Stellungnahmen analysiert und bewertet werden sollen, um als Grundlage für Empfehlungen der URAK-West (oder weitere Maßnahmen, etwa Akteneinsicht, Erörterungstermine) zu dienen. In einigen Fällen ist dies bereits geschehen. Auf die gleiche Weise werden die in nicht unerheblichem Umfang eingegangenen kritischen Stellungnahmen von Betroffenen sexualisierter Gewalt hinsichtlich der Bearbeitung ihrer Einzelfälle behandelt. Dabei holt das Gremium vor der Beteiligung der kirchlichen oder diakonischen Institutionen (im Regelfall der Fachstellen) das Einverständnis der Betroffenen mit dieser Verfahrensweise ein.

Datenschutz

Die Arbeit der URAK-West basiert auf der von Vertrauen geprägten Zusammenarbeit mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Da es sich hierbei nicht um einfache persönliche Daten handelt, sondern um Informationen zur persönlichen Selbstbestimmung im intimsten Bereich, bedarf es beim Umgang mit denselben einer besonderen Sorgfalt. Damit soll jegliche erneute Traumatisierung der Betroffenen unbedingt vermieden werden. Als geeignete Instrumente sind hierzu einerseits auf der Basis geltenden Datenschutzrechts ein eigenes Datenschutzkonzept der URAK-West, sowie geeignete technische Voraussetzungen zu schaffen.

Als Basis und Orientierung für ein Datenschutzkonzept der URAK-West dienen einerseits die Datenschutzgrundverordnung und darüber hinaus das Datenschutzkonzept der EKIR und der Diakonie RWL. Andererseits erfordert der besonders sensible Umgang mit den Daten von Betroffenen aber auch potenziellen Täter*innen einen, darüber hinausreichenden, höheren Schutz.

Das Datenschutzkonzept der URAK-West ist in Bearbeitung. Dem Gremium liegt inzwischen der Entwurf eines Datenschutzkonzeptes vor, welcher vom unabhängigen Datenschutzbeauftragten der Diakonie RWL vorgeschlagen wurde. Darüber soll in naher Zukunft entschieden werden.

Schutzkonzept

Die Sitzungen der URAK-West werden von Beginn an durch externe Ansprechpersonen (Traumaberater*innen) und eine externe Supervisorin begleitet. Dies wird insbesondere von den Mitgliedern der Betroffenenvertretung positiv erlebt. Darüber hinaus bedarf es eines verlässlichen Rahmens, der Schutz, Verfahrenssicherheit und Sensibilität gewährleistet, weshalb die Erstellung eines Schutzkonzeptes für alle Beteiligten unerlässlich ist.

Die URAK-West verfügt bisher über kein schriftliches Schutzkonzept. Für die Erstellung hat das Gremium die Diakonie RWL um die fachliche Unterstützung gebeten, die zugesagt worden ist. Derzeit wird eine Risikoanalyse zur Evaluation von strukturellen, kommunikativen und verfahrensbezogenen Risiken der Arbeit der URAK-West und Betroffenenvertretung durchgeführt, die im Herbst 2026 abgeschlossen sein soll. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend

in die Entwicklung eines tragfähigen und praxisorientierten Schutzkonzeptes eingearbeitet.

Inhaltlich orientiert sich die Entwicklung des Schutzkonzeptes am Rahmenschutzkonzept der EKIR, dessen grundlegende Standards und Bausteine auf die spezifischen Anforderungen der URAK-West übertragen werden. Dabei geht es insbesondere darum, die besonderen Bedingungen eines unabhängigen Aufarbeitungsgremiums, die Zusammenarbeit mit Betroffenen sowie die Anforderungen an Vertraulichkeit, Kommunikation, Beschwerdewege, Rollenklärung und Verantwortlichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist ein Schutzkonzept, das sowohl der Arbeit der URAK-West als auch der Betroffenenvertretung gerecht wird und die bereits gelebte Kultur von Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung verbindlich absichert.

Empfehlung der URAK-West

Die URAK-West empfiehlt im Hinblick auf die Ausführungen zum Datenschutzkonzept, die technischen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation zu schaffen und den Mitgliedern der Kommission Rechner zur Verfügung zu stellen, die allein dem Zweck der Nutzung für die Arbeit der URAK-West dienen. Nur dadurch kann ein höchstmöglicher Sicherheitsstandard für die Bearbeitung von persönlichen Daten der Betroffenen erreicht werden.

2. Aufgaben der URAK-West

Die Aufgaben der URAK-West ergeben sich aus der Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie vom 13. Dezember 2023 und der darauf gestützten Geschäftsordnung der URAK-West und Betroffenenvertretung. Auf dieser Grundlage können die Aufgaben wie folgt definiert werden:

- Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und dem diakonischen Landesverband zu erkennen.
- Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben.
- Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täter*innen bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und dem diakonischen Landesverband.
- Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener.
- Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

Im Rahmen ihrer Arbeit berücksichtigt die URAK-West laufend vorliegende Erkenntnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten. Vor allem die Ergebnisse der ForuM-Studie sind in ihrer Relevanz für die regionale Aufarbeitung systematisch zu analysieren und weitere sich daraus ergebende Erfordernisse

abzuleiten, z. B. notwendige Folgestudien mit spezifischen Fragestellungen in Auftrag zu geben.

3. Einbindung der Betroffenen(-vertretung) der URAK-West

Die Einbindung der Betroffenen(-vertretung) erfolgt im Bereich der URAK-West formal durch zwei Betroffenenvertreter*innen im Gremium, von denen eine Vertreterin zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist, sowie durch bisher zwei Zusammenkünfte von Mitgliedern der URAK-West mit Vertreter*innen der Betroffenen, die der Vorstellung der URAK-West dienen, aber der Betroffenenvertretung auch Gelegenheit gegeben hat, ihre Wünsche und Forderungen vorzustellen. In der Sitzung der Betroffenenvertretung berichten deren Vertreter*innen regelmäßig von den Ergebnissen der Sitzungen der URAK-West und haben die Gelegenheit, etwaige Wünsche an die URAK-West entgegenzunehmen und in der nächsten Sitzung weiterzugeben. Die beiden Betroffenenvertreter*innen bringen so fortlaufend Impulse in die Sitzungen ein.

So befasst sich die URAK-West mit der Frage der Aufarbeitung von Säuglings- und Kleinkinderheimen, denn in diesem Bereich besteht ein enormes Studiendefizit. Interviews mit Betroffenen wurden geführt und eine Umsetzbarkeit der Aufarbeitung ist in Klärung. Neben der Frage der Anerkennungsleistungen kommt der Impuls, das Thema „Rente“ analog dem Recht in Österreich anzugehen. Zurzeit werden politische Informationen eingeholt.

Konkret besteht auch die Forderung, dass die Aufarbeitung für die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel mit ihrer diakonischen Gemeinschaft Nazareth endlich stattfindet. Die große diakonische Einrichtung Bethel wurde nicht in der ForuM-Studie erforscht. Im Jahr 2026 hat es im Leitungsbereich personelle Wechsel gegeben. Der neue Vorstand hat Gespräche mit Mitgliedern der Kommission und Betroffenenvertreter*innen geführt. Im August 2026 wird ein gemeinsames Treffen mit dem Vorstand von Nazareth/Bethel, einer Historikerin und der Archivarin von Bethel zwecks der Planung eines Forschungsprojekts stattfinden. Die Studie wird wissenschaftlich durch Frau Prof. Dr. Gause unterstützt und begleitet.

Da das 1. Forum für Betroffene 2024 in Dortmund für viele Betroffene keine gute Erfahrung war, hatte die Vorbereitungsgruppe des Verbundes West für das Jahr 2025 zwei präsentische und ein digitales Forum geplant. Die Hoffnung war, durch eine geringere Teilnehmendenzahl einen besseren Austausch zu ermöglichen. Es gab zu diesem Format positive und negative Rückmeldungen. Positiv wurde von vielen empfunden, dass es keine Vorträge und längere Plenumszeiten gab. Negativ wurde genau das kritisiert, dass es keine Möglichkeiten gab in bestimmte Themen eingeführt zu werden. Ein Mittelweg wären mehrere Angebote von kurzen Impulsvorträgen mit nachfolgender Aussprache.

Ausrichter des Forums sind die EKvW, die EKIR und die LLK sowie die Diakonie RWL, die den Verbund West bilden. Die Betroffenenvertretung und die URAK-West sind geladene Gäste, die aber auch dort berichten sollen (laut Gemeinsamer Erklärung von 2023). Die Betroffenenvertretung hat mehrfach kritisiert, dass bis jetzt keine Betroffenen in der Vorbereitungsgruppe und bei der Terminauswahl regelhaft (und anwesend) beteiligt worden sind. Die Betroffenenvertretung hält eine regelhafte Beteiligung nach den Erfahrungen der letztjährigen Foren für unerlässlich. Die URAK-West unterstützt diese Forderung.

Zum Ende des Berichtszeitraums hat es ein Gespräch zwischen den Fachstellen der Landeskirchen und der Diakonie RWL sowie je einem Mitglied der Betroffenenvertretung und der URAK-West gegeben. Hierbei wurde die strukturelle Einbindung von Gestaltungsvorschlägen der URAK-West, der Betroffenenvertretung sowie anderer organisierter und nicht organisierter Betroffenenvertreter*innen in die Planungen der zukünftigen Foren besprochen. Insbesondere wurden die Einbindung der URAK-West und der Betroffenenvertretung in die Terminfindungen und eine gemeinsame strukturelle Vor- und Nachbereitung der zukünftigen Foren vereinbart.

Ein Bericht der Betroffenenvertretung folgt im Berichtsanhang (siehe Anhang A 1).

4. Struktur der beteiligten Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes des Verbundes West im Themenfeld sexualisierte Gewalt – Eine erste Einschätzung

Vorbemerkung

Dieser Beitrag zum ersten Jahresbericht der URAK-West ist eine erste Einschätzung zum Stand der Aufarbeitung auf organisatorischer und struktureller Ebene im Verbund der drei Landeskirchen und der Diakonie RWL.

Die URAK-West steht in kontinuierlichem Austausch mit den Fachstellen zu Fragen der Strukturen und Organisation. Der letzte Austausch fand am 06.07.2026 statt.

Ausgangsposition und Grundlagen

Die Ergebnisse der ForuM-Studie als empirischer Grundlage, der ForuM-Maßnahmenplan mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Fortschreibung des Aufarbeitungsprozesses in der EKD und die Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie inklusive der Auslegungshilfe bilden quasi die Blaupause für die weiteren Prozesse der Aufarbeitung und dessen Operationalisierung. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Punkte:

- Die EKD und die Diakonie Deutschland besitzen „...keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber den selbstständigen evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden ...“¹, streben aber durch entsprechende Beschlüsse und Gremien eine bundesweite Umsetzung der in der Gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen an.²
- Der ForuM-Maßnahmenplan kann durch seine Auflistung der Themenschwerpunkte M 1 – M 12 als Prioritätenliste gesehen werden. Die Bearbeitung orientiert sich dabei aber vor allem an „...zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen.“³ Durch seine zeitliche Rahmung lässt er Spielraum bezüglich der Bearbeitung (Zeitschiene).⁴
- Die rechtlichen Grundlagen im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt sind landeskirchlich geregelt. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) wird von den beteiligten Landeskirchen eigenständig erlassen

¹ Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards (2023) mit Auslegungshilfe, S. 2.

² Vgl. ebd., S. 2.

³ ForuM-Maßnahmenplan, Drucksache XI/1, S. 7.

⁴ Vgl. ebd.

und umgesetzt, so dass trotz gemeinsamer Standards Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung bestehen können.

Diese Voraussetzungen stellen die EKD vor große strukturelle und organisatorische Herausforderungen, die föderal zu lösen sind. Beispielhaft sei hier genannt, dass ergänzend zur Gemeinsamen Erklärung der Vertrag der drei Landeskirchen und der Diakonie RWL und die Geschäftsordnung der URAK-West die Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener zusätzlich vorsieht.

Stand der Aufarbeitung

Mit der Aufarbeitung übernehmen Institutionen und Einrichtungen Verantwortung für geschehenes Unrecht⁵: „Aufarbeitung ist keine Vergangenheitsbewältigung, sondern zukunftsgerichtete Vergangenheitsvergegenwärtigung.“⁶ Aufarbeitung und Prävention sind zwei Seiten einer Medaille. Aufarbeitung legt Zeugnis ab, über das was geschehen ist, wie es geschehen konnte. Aufarbeitung bietet die Chance, aus dem Geschehenen zu lernen, Abläufe zu verändern und die Erkenntnisse produktiv und effektiv in Prävention umzusetzen. Prävention wirkt in die Zukunft.⁷ Taten, die nicht aufgearbeitet sind, bergen für Menschen, die auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind und die beteiligten Institutionen und Einrichtungen die Gefahr der Wiederholung. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsstudien dürfen deshalb nicht mit der Bearbeitung des konkreten Einzelfalles enden, sondern müssen immer Empfehlungen für konkrete präventive Maßnahmen benennen.⁸ Auch Betroffene berichten, dass es Ihnen nicht nur darum geht, dass ihrem individuell erfahren Leid angemessen Rechnung getragen wird, sondern dass es ihnen wichtig ist, dass für Vergangenheit und Zukunft Verantwortung übernommen wird, damit Kinder geschützt sind.

Aufarbeitungsprojekte und Studien liegen in landeskirchlicher Verantwortung.

Standards der Aufarbeitung im Verbund der Landeskirchen und der Diakonie

Mit der Anfrage 02: „Welche Standards zur Aufarbeitung sind bereits bekannt“, informierte sich die URAK-West über den Stand der Aufarbeitung. Alle im Verbund beteiligten Landeskirchen und die Diakonie RWL waren bemüht, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten; Organisation und Strukturen sowie den Stand der Aufarbeitung darzustellen. Dabei wird eine hohe fachliche Expertise vor Ort festgestellt.

Aus der allgemeinen Anfrage ergab sich eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung der jeweiligen Fach- und Stabsstellen der Landeskirchen und der Diakonie RWL. In allen drei Landeskirchen und der Diakonie wurden die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufarbeitung durch die Einrichtung entsprechender Fachstellen geschaffen. Alle Verbundkirchen und die Diakonie RWL verfügen über eigene Schutzkonzepte. Die Diakonie RWL unterstützt ihre Mitgliedseinrichtungen überdies bei deren Erarbeitung.

Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Schulung der Mitarbeitenden stellen zentrale Eckpfeiler der Arbeit dar. Prozesse der Aufarbeitung und Intervention werden

⁵ Vgl. Institutionen übernehmen Verantwortung: Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, (2026), S. 9.

⁶ Ebd., 18.

⁷ Vgl. ebd., S. 10.

⁸ Vgl. ebd., S. 40.

in Handlungsanleitungen und Empfehlungen beschrieben. Relevante Informationen sind allgemein über die jeweiligen Websites der Landeskirchen zugänglich – allerdings unterschiedlich prominent positioniert und benannt. Aktuelle fachliche Weiterentwicklung der Expertise und rechtliche Anpassungen (Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) sollen im Sinne eines „work in progress“ berücksichtigt werden.

Aufarbeitung von Fällen erfolgt in der Regel durch externe Begleitung. Inwieweit Erkenntnisse aus konkreten Aufarbeitungsprozessen in Organisations- und Prozessentwicklung eingeflossen sind und im Rahmen eines Wissenstransfers systematisch berücksichtigt wurden, konnte im Rahmen des ersten Zwischenberichts nicht erhoben werden. Bei der Aufarbeitung wird damit sowohl einem historischen wie auch präventiven Ansatz Rechnung getragen.

Das Verständnis für Strukturen und Terminologie

Eine besondere Herausforderung für externe Akteur*innen liegt im Verständnis der Strukturen und der Organisation der Landeskirchen sowie der kircheneigenen Terminologie. Das Verstehen der Strukturen ist voraussetzungsreich und setzt mitunter Wissen über den theologischen Ansatz sowie die damit verbundene Organisationskultur voraus.

Die ForuM-Studie stellt dazu fest, dass Begriffe und Strukturen uneinheitlich verwendet werden und beschreibt „undurchsichtige Strukturen“⁹. Sie sieht hier eine „spezifisch evangelische Kultur“¹⁰, zu der auch intransparente Strukturen gehörten.

Schlussbemerkung

Mit der ForuM-Studie und ihren Empfehlungen und mit dem ForuM-Maßnahmenplan sind zentrale Eckpunkte der Aufarbeitung festgelegt. Die Gemeinsame Erklärung und ihre Auslegungshilfe, sowie der Vertrag der Verbundkirchen und die Geschäftsordnung der URAK-West bilden die Selbstverpflichtung und den Willen der Kirchen und der Diakonie zur Aufarbeitung ab.

Mit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und ihren Arbeitsgruppen stehen Formate zur Verfügung, die die Weiterentwicklung der Fachkompetenz auf Ebene der Landeskirchen und der Diakonie befördern können.

Im ForuM-Maßnahmenplan sind unter M 1 umfassende Vereinheitlichungen geplant.¹¹ Die Umsetzung ist über eine Novelle der Gewaltschutzrichtlinie vorgesehen, die nach aktuellem Kenntnisstand bislang jedoch noch nicht erfolgt ist.¹² Nach Auffassung der URAK-West ist eine jedenfalls weitgehende Umsetzung bundesweit einheitlicher Standards bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche dringend erforderlich.

⁹ Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung (2024); ForuM-Studie, S. 26.

¹⁰ Ebd., S. 16.

¹¹ Vgl. ForuM-Maßnahmenplan, Drucksache XI, S. 7 (2024).

¹² Vgl. Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2023).

Die föderale Struktur der Kirchen kann sich dabei als eine besondere Herausforderung im Aufarbeitungsprozess erweisen. Einerseits gilt es, regionale und örtliche Bedingungen zu berücksichtigen, andererseits sorgen vereinheitlichte Strukturen und Abläufe für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit. Inwiefern der theologische Hintergrund (reformiert, lutherisch, uniert, freikirchlich), die Strukturen vor Ort und in den Gremien dabei eine Rolle spielen, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Die URAK-West wird die Prüfung der Strukturen und der Organisation der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbundes West künftig weiterführen und darüber berichten.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die URAK-West dem Verbund West bereits jetzt eine eigenständige Prüfung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine stärkere Abstimmung von Strukturen, Organisation und Aufgabenerledigung zwischen den Verbundkirchen und der Diakonie möglich und sinnvoll ist. Neben einer Verbesserung von Transparenz und Vergleichbarkeit könnten damit auch wichtige Synergien für die fachliche Arbeit vor Ort genutzt werden.

5. Stand der Aufarbeitung auf Grundlage der einzelnen Aufgaben der URAK-West

5.1 Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine quantitative Erhebung die Erfassung aller vorhandenen Daten bei den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen voraussetzt, hat die URAK-West bereits frühzeitig die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – Prävention Intervention Aufarbeitung (FUVSS-PIA) und die Verbundkirchen gebeten, die vorhandenen Zahlen dem Gremium zur Verfügung zu stellen. Die bisher vorliegenden Ergebnisse erscheinen unbefriedigend und deutlich ergänzungsbedürftig. Im Einzelnen:

Anfragen

Die URAK-West hat im Juni 2025 im Wesentlichen folgende Fragen an die EKIR, die EKvW, die LLK und die Diakonie RWL gerichtet: Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch wurden insgesamt seit den 1950er Jahren gemeldet bzw. sind bekannt? In wie vielen Fällen sind Anerkennungszahlungen beantragt bzw. geleistet worden? Seit wann können Anerkennungszahlungen beantragt werden, seit wann werden sie geleistet? Daneben wurde um Auskunft gebeten, in welchem Umfang Anerkennungszahlungen geflossen sind, ob Meldungen oder Anerkennungsfälle verschiedenen kirchlichen Bereichen zugeordnet werden können und ob nähere Angaben zu Betroffenen und Täter*innen möglich sind.

Antworten

Die FUVSS-PIA der Diakonie RWL, bei der die Durchführung der Anerkennungsverfahren im Verbund West angebunden ist, hat auf die Anfrage mit einem ersten Zwischenbericht vom 4. Juni 2025 „Auswertung FUVSS Stand 30. Mai 2025“ geantwortet:

Danach dürften bei der im Jahr 2013 eingerichteten FUVSS-PIA – damals unter dem Namen „FUVSS“ – insgesamt 442 Anträge auf Anerkennung Leid eingegangen sein, von denen 418 Fälle abschließend bearbeitet worden sind; 398 Fälle wurden positiv entschieden. Insgesamt kamen Anerkennungsleistungen in Höhe von 4.408.000 € zur Auszahlung. 333 Fälle betrafen die Diakonie, 84 Fälle den Bereich der verfassten Kirchen. Der Großteil der Anträge betraf den Zeitraum von 1947 bis 1999 (80% davon zwischen 1960 bis 1975) und nur bis 1999, weil ausschließlich verjährte Fälle von der FUVSS-PIA bearbeitet worden sind.

Die FUVSS-PIA teilte ergänzend den Umfang ihrer Tätigkeit als Meldestelle der Diakonie RWL gemäß § 8 KGSsG mit.¹³

Die Meldestelle der FUVSS-PIA hat im Jahr 2021 die Arbeit aufgenommen und bis 2025 insgesamt 85 Meldungen nach § 8 KGSsG bearbeitet sowie 104 Beratungen durchgeführt. Von 2021 bis Mitte 2022 hat die FUVSS-PIA diese Aufgabe für die EKvW und EKIR durchgeführt und von 2021 bis heute auch für die LLK, die keine eigene Meldestelle hat.

Nach Auskunft der FUVSS-PIA waren 104 weibliche und 296 männliche Personen Betroffene sexualisierter Gewalt. 288 Betroffene kamen aus dem Bereich der Diakonie und 110 Betroffene aus dem Bereich der Verbundkirchen. Der Anteil der Anträge aus dem Bereich der Verbundkirchen ist in den vergangenen Jahren gestiegen, während der Anteil der Anträge aus dem Bereich der Diakonie stetig sinkt. Aus der Gruppe der Täter*innen blieben mindestens zwei unbekannt, 157 waren männlich und 22 weiblich, 47 traten in gemischten Konstellationen auf.

Im Hinblick auf die mitgeteilten Daten bleibt festzustellen, dass sich belastbare Aussagen zum genauen Umfang der bekannten Fälle sexualisierter Gewalt nicht konkretisieren lassen. Zwar wird hinsichtlich der anerkannten Anträge davon auszugehen sein, dass in diesen Fällen von einem sexuellen Missbrauch ausgegangen werden kann, ohne dass (derzeit) Angaben zu den näheren Umständen möglich wären. Hier hat es Verfahren, Untersuchungen, Dokumentationen und Entscheidungen gegeben, die eine derartige Bewertung rechtfertigen.

Dies gilt nicht für die Melde- und Beratungsfälle nach § 8 KGSsG; hier wird zwar regelmäßig der Fall als solcher erfasst, nicht indes der Ausgang des Verfahrens. Die FUVSS-PIA hat insoweit mitgeteilt, dass sie die Meldungen an die jeweils zuständige Leitung des Trägers der diakonischen Einrichtung weiterleitet, die von der Meldung betroffen ist. Die Leitung des Trägers ist dann für die weitere Bearbeitung zuständig; sie kann Hilfe und Unterstützung der FUVSS-PIA in Anspruch nehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Auch eine Verpflichtung zur Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen existiert nicht. Demzufolge lässt sich nicht feststellen, ob es sich tatsächlich um Fälle sexualisierter Gewalt handelte oder nicht.

¹³ 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht).

2 Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. 3 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldestelle beraten zu lassen.

Dies gilt im Grundsatz in ähnlicher Weise für die Verbundkirchen, bei denen für Verfahren im Hinblick auf beschuldigte Pfarrpersonen und andere Kirchenbeamt*innen das jeweilige Landeskirchenamt zuständig ist, während für die in Kirchenkreisen angestellten Personen der jeweilige Kirchenkreis als Anstellungsträger verantwortlich ist. Bei ehrenamtlich tätigen beschuldigten Personen liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde oder dem Kirchenkreis, in dem die Ehrenamtlichen tätig sind. Jedenfalls findet eine systematische Erfassung mit dem Ziel der statistischen Ergebniskontrolle im Hinblick auf die Meldungen nach § 8 KGSsG nicht statt. Desungeachtet sollen die Auskünfte der Verbundkirchen aus Gründen der Vollständigkeit und Übersicht jedenfalls in den wesentlichen Punkten dargestellt werden.

Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)

Die EKiR hat Anfang Juli 2025 erstmals Stellung genommen und zuletzt am 3. November 2025 ihre Ausführungen ergänzt. Danach wurden der ForuM-Studie für den Zeitraum 1946 bis 2020 70 Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt auf landeskirchlicher Ebene gemeldet. Davon waren 29 Fälle etwa durch Disziplinarverfahren oder Anträge auf Anerkennung des Leids bekannt. 41 Fälle sind im Wege des Aktenscreenings bekannt geworden.

Nach Einführung der Meldepflicht gemäß § 8 KGSsG und der Einrichtung der entsprechenden Meldestelle im Frühjahr 2021 sind der EKiR bis Ende September 2025 insgesamt 170 Meldungen aus allen Ebenen der rheinischen Landeskirche vorgelegt worden. Gemeldet wurden 70 Altfälle aus der Zeit vor 2021 und 74 Fälle für den Zeitraum ab 2021. 13 Meldungen führten nicht zu Fällen, da sie andere Landeskirchen betrafen oder als anonyme Meldungen nicht weiterverfolgt werden konnten. Insgesamt ist daher von 157 Meldefällen auszugehen. Die Fachstelle hat im November 2025 mitgeteilt, dass von dort zu allen Meldefällen seit 2024 die Ergebnisse der bei den Superintendenturen durchgeführten Verfahren abgefragt worden sind; Ergebnisse dieser Erhebung sind bisher nicht mitgeteilt worden.

Die Fachstelle berichtet von 404 betroffenen Personen und 328 Fällen sexualisierter Gewalt; die Zahlen gehen auf verschiedene Quellen zurück (Erkenntnisse im Zusammenhang mit der ForuM-Studie, Aktenscreening, Handakten ehemaliger Mitarbeitenden, Disziplinarfälle außerhalb ForuM, Meldefälle, Datenabgleich mit Kirchenkreisen). Doppelte Erfassungen sind daher nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich. Die zuständige Mitarbeiterin der EKiR hat darauf aufmerksam gemacht, dass etwa die Verdachtsfälle der Meldestelle und die im Rahmen der ForuM-Studie gemeldeten Verdachtsfälle nicht zusammengezählt werden könnten, weil es in etwa einem Drittel der Fälle Überschneidungen gebe. Die Fachstelle geht von 321 beschuldigten Personen aus, allerdings sind 14 Beschuldigte mehrfach erfasst. 148 der beschuldigten Personen sind Pfarrer*innen; die weit überwiegende Anzahl (144) sind männlich. Hinzu kommen 27 Jugendmitarbeiter*innen, 14 Personen im Kontext Schule, 8 Erzieher*innen und 124 Personen in sonstigen kirchlichen Arbeitsverhältnissen.

Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)

Die EKvW hat unter dem 2. Juli 2025 und 7. April 2026 folgende Zahlen vorgelegt:

Jahr	Meldungen	Betroffene	Beschuldigte
2021	15	nicht vermerkt	15 (eine weiblich)
2022	22	30 (fünf männlich, 18 weiblich)	30 (22 männlich, acht weiblich)
2023	32	32 (12 männlich, 20 weiblich)	37 (alle männlich)
2024	59	89 (18 männlich, 65 weiblich)	89 (75 männlich, 14 weiblich)
2025	31	37 (sieben männlich, 30 weiblich)	32 (acht weiblich, 24 männlich)
Gesamt	159	188	203

Lippische Landeskirche (LLK)

Die LLK hat erstmals unter dem 1. Juni 2025 Stellung genommen und diese Stellungnahme unter dem 10. November 2025 ergänzt. Danach sind der Lippischen Landeskirche bisher 17 Fallkonstellationen bekannt geworden, bei denen aus Anlass sexualisierter Gewalt Interventionsverfahren (entweder auf der Ebene der Landeskirche oder – soweit die beschuldigte Person in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung der Lippischen Landeskirche angestellt oder ehrenamtlich tätig ist – auf der Leitungsebene der betroffenen Institution) zur Anwendung kamen. Es gab zwei historische Fälle aus den 1920er bzw. 1930er Jahren; die Taten waren strafrechtlich relevant. Des Weiteren wurden der Meldestelle 10 sog. Altfälle aus der Zeit zwischen 1970 und 2009 bekannt gemacht. In drei Fällen ist das Ausmaß der sexualisierten Gewalt unbekannt. In den anderen Fallkonstellationen haben die Betroffenen sexualisierte Gewalt von zumeist strafrechtlicher Relevanz erleiden müssen.

Nach einer ergänzenden Auskunft der LLK vom 27. März 2026 ist die Stabsstelle immer über den Prozess der Intervention und Aufarbeitung auf dem Laufenden und kennt die Ergebnisse der Prozesse, selbst wenn die Kirchengemeinden die Fallverantwortung tragen. Dies wird durch die ständige Praxis gewährleistet, dass Mitglieder des Interventionsteams im Landeskirchenamt beratende Mitglieder in den Interventionsteams der Kirchengemeinden sind, ohne dass diese Verfahrensweise kirchenrechtlich bisher verpflichtend wäre.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD hat zu unseren an die Verbundkirchen und die Diakonie RWL gerichteten Anfragen unter dem 30. Januar 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Aktuell gibt es keine rechtliche Vorschrift der EKD, nach der übergreifend in allen Landeskirchen oder Landesverbänden der Diakonie eine einheitliche Erfassung der Fälle erfolgt. Wie die Erfassung erfolgt, liegt somit im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landeskirchen. In der Maßnahme 1 des ForuM-Maßnahmenplans ist als Teil der Novelle der Gewaltschutzrichtlinie die Einfügung (wohl Einführung) von Standards für „einheitliche Dokumentation von Fällen“ und für die „Erstellung einer regelmäßig aktualisierten Gesamtstatistik“ vorgesehen.

Ergänzend ist jedoch anzuführen, dass in der Anerkennungsrichtlinie der EKD (siehe § 9 Abs. 4) vorgesehen ist, dass von Seiten der EKD und der Diakonie eine Gesamtstatistik für die Anerkennungsfälle geführt wird:

- (4) Die Geschäftsstelle hält in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen und den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat, und leitet diese Information als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an EKD und EWDE weiter, die eine Gesamtdokumentation führen und veröffentlichen. Der jeweilige Kontext umfasst, ob die Tat in der Diakonie oder einer Gliedkirche verübt wurde, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, die Profession der für die Tatverantwortlichen Person sowie deren Geschlecht zum Tatzeitpunkt und die Art der Tat.

Dieses wurde auch bereits vor Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie getan, sodass entsprechendes Material für die Anerkennungsfälle vorliegt.

In den letzten Jahren wurde von Seiten der EKD und Diakonie Deutschland und in Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen der Fachstellen aus Landeskirchen und Landesverbänden auch die Erhebung von Zahlen zur Arbeit der Meldestellen erprobt. Da sich diese Stellen aber strukturell stark unterscheiden, ist das Zahlenmaterial weniger stark belastbar.

Aktuell und beginnend im letzten Jahr läuft ein Arbeitsprozess, um zentrale Kennzahlen des Feldes (darunter auch Fallzahlen), auch vor dem Abschluss der Novelle der Gewaltschutzrichtlinie, direkt zu erheben. Die Finalisierung des Abfrageinstruments ist aber noch nicht abgeschlossen.“

Fazit

In der Vergangenheit sind die bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt nicht hinreichend statistisch erfasst worden; daran hat sich im Grunde bis heute nichts geändert. Eine solche Erfassung – nach für die Landeskirchen, die diakonischen Landesverbände, die Diakonie Deutschland und die EKD bundesweit gleichen Erfassungskriterien – ist aber zwingend notwendig, wenn man die Voraussetzungen für valide Aussagen zum Umfang der Fälle sexualisierter Gewalt jedenfalls für die Zukunft tatsächlich schaffen will.

Empfehlungen der URAK-West

Die URAK-West empfiehlt nachdrücklich die umgehende Einführung eines möglichst bundesweit einheitlichen Systems zur Erfassung aller Fälle sexualisierter Gewalt entsprechend den Vorgaben des ForuM-Maßnahmenplans (M 1 Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD – Einheitliche Dokumentation von Fällen/Erstellung einer regelmäßig aktualisierten Gesamtstatistik) und legt den Verbundkirchen und der Diakonie RWL dringend nahe, sich auf Bundesebene für eine derartige Regelung einzusetzen.

In Anbetracht der aufgrund der föderalen Struktur der Evangelischen Kirchen und der Diakonie damit offenkundig verbundenen Abstimmungsschwierigkeiten hält das Gremium eine zeitnahe und einheitliche Regelung für den gesamten Bereich des Verbundes West für die Zwischenzeit für dringend erforderlich.

Bei der Diakonie RWL und den drei Verbundkirchen befindet sich Aktenmaterial, das im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren bzw. den Meldeverfahren nach § 8 KGSsG angefallen ist und damit verfügbar ist oder verfügbar gemacht werden kann.

Die URAK-West beabsichtigt daher, gemäß § 1 Abs. 5 ihrer Geschäftsordnung eine wissenschaftliche Studie zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich in Auftrag zu geben, die sich (jedenfalls zunächst) auf die Auswertung der vorhandenen Akten stützen soll. Das Gremium bittet um Zustimmung des Verbundes West.

5.2 Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen

Entfällt, vgl. aber Kapitel 4, 5.7.2 und 5.7.3

5.3 Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit den Betroffenen

Die URAK-West hat sich im Laufe des ersten Geschäftsjahres auch aufgrund deutlicher Kritik aus dem Kreis der Betroffenen an dem ab 2026 durchgeführten neuen Anerkennungsverfahren mit der bisherigen und gegenwärtigen Praxis auseinandergesetzt. Sie hat dazu am 06.01.2026 eine umfangreiche Anfrage an die Verbundkirchen und die Diakonie gestellt, die erst wenige Tage vor Fertigstellung dieses Berichtes beantwortet worden ist, was das Gremium sehr bedauert, da eine abschließende Analyse der Stellungnahme nicht mehr möglich war.

Die nachstehenden Ausführungen zur Praxis der bisherigen Anerkennungsverfahren beruhen daher im Wesentlichen auf den Gesprächen zweier Mitglieder des Gremiums mit den für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständigen Mitarbeiterinnen der Diakonie RWL, welche die Fragen zur Zufriedenheit des Gremiums beantwortet haben. Da die Auswertung der Beantwortung unserer Anfrage noch aussteht, sieht die URAK-West ihre Analyse der Anerkennungsverfahren keinesfalls als abgeschlossen an. Vor diesem Hintergrund erscheinen derzeit folgende Feststellungen möglich:

Anerkennungsleistungen

Die Anerkennungsleistungen sind nur ein aber ein wichtiger Bestandteil der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Bisher gab es im Bereich des Verbundes West drei Anerkennungsverfahren, in denen Anerkennungsleistungen für Opfer sexualisierter Gewalt ausgezahlt worden sind oder ausgezahlt werden sollen. Die Zahlenangaben beruhen dabei auf den Angaben der Diakonie RWL.

Pauschalverfahren (vor 2021)

Von den drei Landeskirchen und der Diakonie RWL wurden bis 2021 im Rahmen eines Pauschalverfahrens in 179 Fällen jeweils 5.000 € an Betroffene ausgezahlt (insgesamt 895.000 €).

Individuelles Verfahren (2021-2025)

Von 2021 bis Ende 2025 wurde ein individuelles Verfahren durchgeführt, das die Diakonie zentral für sich und die drei Landeskirchen durchgeführt hat (siehe Anlage B 2: Ordnung der gemeinsamen unabhängigen Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt). Im Rahmen dieses Verfahrens wurden je Fall zwischen 5.000 € und 50.000 € ausgezahlt. In 223 Fällen betrug die Summe der Anerkennungsleistungen 3.328.000 €.

Auf der Grundlage der Anerkennungsrichtlinie waren nur Betroffene antragsberechtigt, die zum Tatzeitpunkt minderjährig oder aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung des Willens erheblich eingeschränkt waren. Aufgrund eines Antrags der betroffenen Person wurde das Verfahren gestartet. Ein Antragsformular wurde (auch im Internet) bereitgestellt. Das Formular war aus Sicht einiger Betroffenen zu lang, zu wenig achtsam und nicht niederschwellig genug formuliert. Die zuständige Fachstelle der Diakonie bot jedoch eine Beratung und Betreuung der Antragssteller*innen an, die häufig genutzt wurde. Nach Antragseingang wurde eine Plausibilitätsabfrage durch die Fachstelle vorgenommen. Anhand von Dokumenten, Fotos, Zeugnissen und zeitlichen Zusammenhängen wurde kursorisch geprüft, ob die geschilderte Tat so stattgefunden haben könnte. In nur einem Fall kam es zu einer Ablehnung des Antrags, weil der Tathergang nicht plausibel dargestellt war.

Über die Anerkennung und die Höhe der Anerkennungsleistung entschied eine 6-köpfige, unabhängige Anerkennungskommission. Kriterien für die Anerkennung waren u. a. das Alter der Betroffenen, die Häufigkeit, Dauer und die Intensität des Vergehens sowie die Auswirkungen auf die Betroffenen. Ihnen war es auf Wunsch möglich, nicht-öffentliche Gespräche zu führen und sich dabei auch begleiten zu lassen. Die Betroffenen erhielten anschließend einen Bescheid über die Höhe der festgesetzten Anerkennungsleistung. Innerhalb von vier Wochen konnte Beschwerde eingelegt werden, über die dann eine Beschwerdestelle, die sich aus Vertreter*innen der Landeskirchen und der Diakonie zusammensetzte, entschied.

Das praktizierte Verfahren war für die Betroffenen aus folgenden Gründen extrem unpersönlich und nicht nachvollziehbar:

- die Mitglieder der Kommission waren anonym,
- die Entscheidungen der Kommission wurden nicht begründet,
- Beschwerden konnten sich daher nur auf die Höhe der anerkannten Leistung nicht aber auf die Bewertung der geschilderten Sachverhalte beziehen und
- auch die Entscheidungen der Beschwerdestelle wurden nicht begründet.

Die URAK-West hat mit Auskunftersuchen von Anfang Januar 2026 darum gebeten, ihr einen repräsentativen (anonymisierten) Auszug aus der Dokumentation dieses Verfahrens zur Verfügung zu stellen, um die Möglichkeit zu haben, die Bewertung von Fällen und Kriterien für Anerkennungsleistungen nachvollziehen zu können. Dies ist bisher nicht geschehen.

Neues Anerkennungsverfahren (ab 2026)

Auf der Grundlage der von der EKD am 21.03.2025 verkündeten neuen Richtlinie zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (siehe Anlage B 3) wird nun ab 2026 deutschlandweit ein einheitliches Anerkennungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren soll für die Betroffenen wesentlich persönlicher und zugewandter gestaltet werden. Der Landeskirchenrat hat dann am 16.12.2025 Durchführungsbestimmungen für die Arbeit der Anerkennungskommission (siehe Anlage B 4) beschlossen.

Das Verfahren wird durch unabhängige, regionale Anerkennungskommissionen durchgeführt. Für den Bereich der drei Landeskirchen und der Diakonie RWL wird die Anerkennungskommission mit fünf Personen besetzt. Grundlage des Verfahrens soll ein EKD-einheitliches Antragsformular sein, das mit dem BeFo abgestimmt worden ist. Angaben, die sich schon in vorherigen Verfahren gemacht haben, sollen nicht erneut

vorgetragen werden müssen. Es gibt jetzt auch wieder die Möglichkeit, sich mündlich in einem Gespräch mit der neuen, regionalen Anerkennungskommission zu erklären. Dies kann auch in Begleitung einer Vertrauensperson geschehen.

In Zukunft wird es eine Begründung der Entscheidungen der Kommission geben (je nach Wunsch mündlich oder schriftlich). Betroffene können eine Gegenvorstellung zu dieser Entscheidung einreichen, über die dann erneut die Anerkennungskommission entscheidet. Gegen deren erneute Entscheidung können Betroffene dann Beschwerden bei der gemeinsamen Koordinierungskommission – ein Gremium aus drei vorsitzenden Personen anderer unabhängigen, regionalen Anerkennungskommissionen – einreichen.

Die Anerkennungsleistungen setzen sich demnach aus

- einer pauschalen Anerkennung in Höhe von 15.000 €, die nur dann gezahlt wird, wenn die Tat zur Tatzeit oder zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des StGB erfüllen würde,
- sowie einer individuellen Leistung (betragsmäßig nicht begrenzt), die das individuell erlittene Leid anerkennt,

zusammen.

Um eine vergleichbare Spruchpraxis im gesamten Gebiet der EKD zu fördern, sollen die Kriterien für die Bemessung der individuellen Leistungen sich an einem Anhaltskatalog (Orientierungshilfe) orientieren, in dem anhand fiktiver Fälle Leistungsvorschläge mit Begründung dargestellt werden. Dieser Anhaltskatalog soll von den vorsitzenden Personen der unabhängigen Aufarbeitungskommissionen und dem BeFo in der EKD entwickelt und durch die Gremien der EKD und der Diakonie beschlossen werden. Bis heute (30.06.2026) haben die kirchlichen Gremien den Anhaltskatalog noch nicht beschlossen. Daher ist aktuell nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe individuelle Leistungen bemessen werden.

Festgestellte Probleme:

- Die Bildung der Anerkennungskommissionen war intransparent, Betroffenenvertretungen wurden nicht einbezogen oder offiziell informiert.
- Der Anhaltskatalog wurde zwar entwickelt und auch mit dem BeFo abgestimmt, ist aber bis heute nicht durch die entscheidenden kirchlichen Gremien genehmigt. Damit wurde eine wichtige durch die EKD im Frühjahr 2025 eröffnete Chance, ein transparentes Verfahren zu ermöglichen, vertan. Zudem wird nicht kommuniziert, warum es angeblich Änderungen an dem erarbeiteten Katalog gibt und wie diese aussehen sollen.
- Der erwartete Antragsstau führt zur Notwendigkeit der Priorisierung bzw. Entscheidungen können nicht getroffen werden.

Empfehlungen der URAK-West

- Die URAK-West empfiehlt nachdrücklich, die Betroffenenvertretungen in Zukunft an dem Verfahren zur personellen Zusammensetzung der unabhängigen Anerkennungskommissionen zu beteiligen.

- Der Anhaltskatalog muss zügig beschlossen werden. Die URAK-West legt dem Verbund West dringend nahe, sich, sich auf Bundesebene für eine zeitnahe Beschlussfassung einzusetzen.
- Die URAK-West hält die Veröffentlichung des Anhaltskataloges für unabdingbar.
- Die URAK-West bittet nachdrücklich um die zeitnahe Übersendung des mit dem Auskunftersuchen von Anfang Januar 2026 erbetenen repräsentativen (anonymisierten) Auszugs aus der Dokumentation der Anerkennungsverfahren.

5.4 Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener

Im Laufe des ersten Jahres der Tätigkeit der URAK-West sind in zehn Fällen Personen, teils gemeinsam, teils wiederholt aus dem Kreis der Betroffenen an das Gremium herangetreten und haben um Hilfe und Unterstützung gebeten. Die URAK-West möchte angesichts des insgesamt kleinen Personenkreises aus datenschutzrechtlichen Erwägungen von näheren Angaben insoweit absehen. Sie hält es andererseits für vertretbar, die in diesem Zusammenhang angesprochenen Themenkreise zu umreißen, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

1. Beanstandung von Vorschriften und Umsetzung der neuen Anerkennungsrichtlinien 2025:

- intransparente Auswahl der Mitglieder der unabhängigen Anerkennungskommission
- unzureichende Darstellung der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder der unabhängigen Anerkennungskommission
- bisher fehlender Anhaltskatalog, d. h. fehlende Zusammenstellung von Fallkonstellationen sexualisierter Gewalt, um die Anerkennungsleistungen vergleichbarer zu machen

2. Gesuche um Akteneinsicht in kirchliche oder diakonische Unterlagen – auch mit dem Ziel, Aufschluss über die Täter*innen des sexuellen Missbrauchs oder kirchliche Verantwortungsträger zu erhalten, die den Missbrauch hätten erkennen oder verhindern können.

3. Eingaben von Betroffenen, die mit der Sachbehandlung der Verbundkirchen in ihrem Fall nicht einverstanden sind oder eine Aufarbeitung durch eine unabhängige Institution begehren und um Unterstützung baten.

4. Kritik an der Organisation der Betroffenenforen.

5. Bitten um Information über die Aufgaben und Arbeit der URAK-West und der Betroffenenvertretung.

Soweit die Eingaben Maßnahmen von Kirche oder Diakonie beanstandeten, hat die URAK-West nach Einholung des Einverständnisses der betroffenen Personen die jeweils zuständige Verbundkirche oder die Diakonie RWL von den Beanstandungen unterrichtet und um Stellungnahmen gebeten. Wir haben uns im Rahmen unserer Aufgabenstellung „Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen“ überdies aus eigener Initiative an die Diakonie RWL gewandt und um Auskunft zu einer

Reihe von Fragestellungen im Zusammenhang mit alter und neuer Anerkennungsrichtlinie bzw. deren Umsetzung gebeten.

Es war allerdings bisher nicht möglich, die teils komplexen und umfangreichen Anliegen, die an die URAK-West herangetragen worden sind, abschließend zu beantworten. Dies hat seinen Grund zum einen darin, dass das Gremium mit sieben ehrenamtlichen (teils berufstätigen) Mitgliedern besetzt ist, deren Arbeitskraft begrenzt ist. Zum anderen ist die Dauer der Bearbeitungszeit durch die Verbundkirchen und die Diakonie RWL teils deutlich zu lang und nimmt in einigen Fällen Monate in Anspruch, in nicht wenigen Fällen waren Nachfragen erforderlich, die noch abuarbeiten sind. Die Stellungnahme des Verbundes West zu der eigenen Anfrage der URAK-West von Januar 2026 bezüglich der Anerkennungsverfahren ist beispielsweise erst vor wenigen Tagen eingegangen und konnte noch nicht ausgewertet werden.

Das Gremium hat Verständnis dafür, dass die Bearbeitung komplexer Sachverhalte Zeit erfordert, hält allerdings eine deutlich schnellere Beantwortung seiner Anfragen für notwendig. Wir sind daher mit den Fachstellen des Verbundes West in Kontakt getreten, um hier eine Beschleunigung zu erreichen. Konkrete Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Daher wird das Gremium eine entsprechende Forderung in den Jahresbericht aufnehmen.

Die URAK-West hat überdies im Zusammenhang mit den angesprochenen Themen bereits eigene Empfehlungen ausgesprochen, wenn die Umstände es nahelegten, oder wird es mit diesem Bericht tun. Insoweit wird zunächst auf die Empfehlungen zur Durchführung des neuen Anerkennungsverfahrens hingewiesen¹⁴, mit der Verbund West zu konkreten Maßnahmen aufgefordert wird.

Die URAK-West hat sich daneben im Rahmen der Bearbeitung eines Einzelfalles zu der Problematik der Akteneinsicht gegenüber einer Verbundkirche u. a. wie folgt geäußert: „Die URAK-West hält aus Gründen der Handlungssicherheit und der Transparenz eine schriftliche und öffentlich zugängliche Regelung für wünschenswert. Sie sollte ferner eine einheitliche Handhabung – zumindest im Bereich der Verbundkirche, besser jedoch im gesamten Verbund – gewährleisten. Nur durch eine öffentlich zugängliche und einheitliche Vorschrift werden die berechtigten Interessen der Betroffenen hinreichend gewahrt, die dadurch in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, was auf sie zukommt, wenn Sie sich um Akteneinsicht bemühen.“

Die Forderung nach einer schriftlichen und öffentlich zugänglichen Regelung der Akteneinsicht wird derzeit in den Fachgremien des Verbundes West erörtert; konkrete Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Daher wird das Gremium eine entsprechende Forderung in diesen Bericht aufnehmen.

Die Kritik einiger Betroffener an der Organisation und Durchführung der Betroffenenforen haben wir mit dem Verbund West erörtert. In einem gemeinsamen Gespräch wurde die Einbindung der URAK-West und der Betroffenenvertretung in die Terminfindungen und eine gemeinsame strukturelle Vor- und Nachbereitung der

¹⁴ Vgl. Kapitel 5.3; Beteiligung der Betroffenen an dem Verfahren zur personellen Zusammensetzung der unabhängigen Anerkennungskommissionen, zeitnahe Beschlussfassung und Veröffentlichung des Anhaltskataloges.

zukünftigen Foren vereinbart.¹⁵ Mit dieser Vereinbarung verbinden wir die Erwartung einer Verbesserung der Einbindung aller Betroffenen.

Soweit die URAK-West selbst um Auskunft zu ihrer Aufgabenstellung und Arbeit gebeten worden ist, verweist das Gremium zunächst auf den nun vorgelegten Jahresbericht. Wir werden in naher Zukunft einen Internetauftritt haben, über den weitere Informationen zugänglich sein werden. Selbstverständlich werden wir jedes an uns gerichtete Schreiben auch individuell beantworten; dies wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Empfehlungen der URAK-West

Die URAK-West hält eine schnellere Beantwortung ihrer Anfragen für notwendig und bittet den Verbund West, für eine Umsetzung dieses Anliegens Sorge zu tragen.

Die URAK-West hält eine schriftliche und öffentlich zugängliche Regelung der Akteneinsicht für Betroffene sexualisierter Gewalt in kirchliche und diakonische Akten für erforderlich. Die Regelung sollte eine einheitliche Handhabung im gesamten Verbund West gewährleisten.

5.5 Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes
Entfällt.

5.6 Auswirkungen der ForuM-Studie
Entfällt.

5.7 Sonstige Studien/Forschungsüberblick

Aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Betroffenenverbund lag der Schwerpunkt der Aufarbeitung im Jahr 2025 bei den Heimkindern. Nach wie vor ist – auch innerhalb der jetzt gegründeten URAKs der EKD – nicht klar definiert, was unter Aufarbeitung zu verstehen ist. Der Pädagoge Jens Brachmann sieht „Aufarbeitung“ als zivilgesellschaftliches Projekt, das folgende fünf Schritte umfasst:

„Erinnern – Sprechen – Zuhören (Benennen und Dokumentieren der Unrechtshandlung); Anerkennen (Suche nach Wahrheit über Unrecht und Abgleichen der Wahrheitsperspektiven der von der Tathandlung Betroffenen); Recht sprechen (Schuld benennen und Unrecht juristisch anerkennen); Wiedergutmachen (Betroffene rehabilitieren, Vergebung erbitten); und schließlich Möglichkeiten für (erinnerndes) Gedenken zu schaffen.“¹⁶

Der Schwerpunkt meiner Arbeit als Kirchenhistorikerin¹⁷ innerhalb der URAK-West lag im Jahr 2025 hierbei auf den ersten zwei Schritten; indem Interviews mit Betroffenen

¹⁵ Vgl. Kapitel 3. Einbindung der Betroffenen (-vertretung) der URAK-West

¹⁶ Jens Brachmann, Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als gesellschaftliche Aufgabe, in: Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, Weinheim/Basel 2018, hrsg. von Alexandra Retkowski u. a., 804–813; hier: 806.

¹⁷ Zu meinem Hintergrund möchte ich vorausschicken, dass ich selbst als Kirchenhistorikerin an die Thematik herangeführt wurde, als mich eine Landeskirche bat, den Fall eines Pfarrers aufzuarbeiten, der über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren immer wieder missbräuchliche Verhältnisse zu jungen Frauen einging, die häufig als Hausgehilfinnen in seiner kinderreichen Familie beschäftigt waren. Eine

geführt, dokumentiert und ausgewertet werden, wird zudem – wie im letzten Punkt genannt – Erinnerung geschaffen.

5.7.1 Wissenschaftliche Studien

Innerhalb der Inneren Mission / Diakonie im Rheinland wurden bereits einige Heime und Internate in Fallstudien untersucht, von denen ich nur exemplarisch zwei vorstellen will.¹⁸

Fruzsina Müller, Svenja Blum, Fabian Kessel und Friederike Lorenz-Sinai im Auftrag u. a. der Diakonie und der Kirche des Rheinlands, Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift in Moers, 2023

Das Nicht-Sprechen über Sexualität, ihre Tabuisierung in den 50er und 60er Jahren lieferte die Kinder aus: Es fehlte ihnen, gerade wenn sexuelle Übergriffe als „medizinische Untersuchungen“ getarnt wurden, an Vokabular und Aufklärung, um das von ihnen erlebte Unrecht angemessen einzuordnen und zu artikulieren, sowie an geeigneten Ansprechpersonen. Diese Strukturen zeigen sich deutlich in der Studie, die von Fruzsina Müller, Svenja Blum, Fabian Kessel und Friederike Lorenz-Sinai im Auftrag u.a. der Diakonie und der Kirche des Rheinlands im Jahr 2023 vorgestellt wurde.¹⁹ Sie befasst sich mit den sexuellen Übergriffen sowie den Gewaltkonstellationen in diesem sog. Alumnat, in dem in den 1950er Jahren 70 Jungen zwischen zehn und 20 Jahren untergebracht waren. Als Hauptverantwortlicher wurde der damalige Leiter, ein studierter Pharmazeut und Gymnasiallehrer, 1956 zu acht Jahren Freiheitsstrafe wegen damals sog. „Unzuchtshandlungen“ in 136 Fällen verurteilt.²⁰ Die Studie hat Betroffene interviewt. Sie folgt dabei der Forderung neben der aktengestützten Überlieferung den Eigenbeschreibungen Raum zu geben, um „die Stimmen der Betroffenen zum Teil einer historisch-kritischen Traditionsbildung [zu] machen. Denn sie geben nicht nur Auskunft über Details eines Alltags in den Einrichtungen, der in anderen Quellen nicht eingefangen ist, sondern sie verweisen ebenso auf die Traumata, welche in jenen Jahren erlitten wurden“²¹ – ein Anliegen, das mittlerweile als „Aufarbeitung aus Sicht der Betroffenen“ Standard geworden ist. In der Studie zum Martinstift wird „Aufarbeitung“ noch umfassender definiert. Dort heißt es: „In der Studie wird Aufarbeitung als multidimensionaler Prozess verstanden, der

Betroffene bat um diese Aufarbeitung, die ich dann geleistet habe, indem ich sowohl Archivmaterial wie Personalakte des Pfarrers, Gemeindeprotokolle und andere Akten ausgewertet und zudem Interviews mit Betroffenen und Bystandern geführt habe. [Ute Gause, „Gott habe ihm gesagt, er solle sie zur Frau machen“ – Missbrauch in der evangelischen Kirche. Eine Einzelfallstudie, Gütersloh 2024].

¹⁸ Tatsächlich gibt es bereits etliche Aufarbeitungsstudien, beispielsweise: Mathias Benad/Hans-Walter Schmuhl/ Kerstin Stockhecke (Hgg.), Endstation Freistadt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre, Bielefeld 2009. Wichtig auch der Sammelband: Wilhelm Damberg u.a. (Hgg.), Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster 2010. Darin zu Bethel bzw. Sarepta: Ulrike Winkler, „Treibstes stärker, kommste nach Werther.“ Die Sarepta-Schwestern von Bethel in der Fürsorgeerziehung, in: ebd., 249–260.

¹⁹ Müller, Fruzsina et al., Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift in Moers.[urn:nbn:de:hbz:468-20230322-122907-7][Zugriff: 20.02.2026].

²⁰ Vgl. dazu den Bericht über die Präsentation der Studie am 30.3.2023:

<https://news.ekir.de/meldungen/gewalt-am-martinstift-moers-studie-legt-schwere-versaumnisse-von-kirche-und-diakonie-offen-4063> [Zugriff: 20.2.2026]; vgl. auch Martinstift (wie Anm. 25), 3.

²¹ Uwe Kaminsky, „Schläge im Namen des Herrn“ – Öffentliche Debatte und historische Annäherung. Eine Einführung, in: Wilhelm Damberg u. a. (Hgg.), Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster 2010, 5–26; 16.

neben der juristischen Dimension mindestens auch eine institutionell-organisatorische, eine gesellschaftliche bzw. öffentliche und eine individuelle Dimension aufweist.“²²

Richard Günder, Erziehungspraxis im Evangelischen Kinderheim Westuffeln in Werl in den 50er und 60er Jahren

Die Studie wurde durch den Leiter der Kinder- und Jugendhilfe Westuffeln initiiert und durch Prof. Günder als Erziehungswissenschaftler der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, unter Mitarbeit von zwei Studentinnen durchgeführt. Im Zeitraum zwischen Frühjahr 2006 und Sommer 2007 wurden Interviews mit ehemaligen Betreuer*innen und ehemaligen Kindern und Jugendlichen des Heims geführt (je sechs Interviews pro Gruppe). Bei allen Interviews war der Heimleiter anwesend; die Interviews wurden protokolliert und nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewertet.

Die Betreuer*innen arbeiteten zwischen 1959 und 1970 in Westuffeln; die befragten Heimbewohner lebten zwischen 1955 bis 1966 im Heim. In einer Gruppe lebten vier- bis zehnjährige, in der anderen zehn- bis sechzehnjährige Kinder/Jugendliche. Die Kinder mussten in den zum Heim gehörenden landwirtschaftlichen Bereichen mitarbeiten.

Zur Mitarbeiterschaft gehörten in den 50er und 60er Jahren: ein Hauselternpaar, zwei Diakonieschüler*innen: meist eine junge Frau (sog. Kindertante) und ein junger Mann sowie ab 1962 ein Diakon als Erzieher, der vor allem für die älteren Kinder zuständig war und als „furchtbarer Pädagoge“²³ beschrieben wurde. Hier handelt es sich um einen Diakon, der von 1962 bis 1968 in Westuffeln tätig war und der dort Jugendliche misshandelte und missbrauchte. Zusätzlich gehörten zum Personal: ein Lehrer, der die Kinder unterrichtete und zwei bis drei Personen als Hilfspersonal für die Küche.

Bei den Aussagen der ehemaligen Mitarbeitenden wird Gewalt erwähnt. Auch dass „Bettnässer sich ihre nassen Laken über den Kopf ziehen und damit durchs Haus laufen mussten.“²⁴ Zu sexuellem Missbrauch finden sich in der Studie nur vage Aussagen: „Ein ehemaliger Hausleiter schloss sexuelle Gewalt definitiv aus. Ein früherer Mitarbeiter räumt jedoch ein, dass es im Schlafsaal sexuelle Übergriffe gegeben haben soll.“²⁵ Auch ein Heimkind sagt, es „hätte definitiv Demütigungen und sexuelle Misshandlungen“²⁶ gegeben. Die befragten Heimkinder sprechen fast sämtlich von erheblichen Traumatisierungen. Die ehemaligen Mitarbeiter*innen erklären die Zustände mit der Finanzsituation. Das erklärt jedoch nicht die Demütigungen, Schläge und den Missbrauch, der stattgefunden hat. Die meisten der befragten Mitarbeitenden schieben jegliche Verantwortung auf die damaligen Umstände. Nur wenige fühlen sich schuldig.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Kinder- und Jugendhilfe Westuffeln und deren Mitarbeitenden sich „schuldig gemacht“²⁷ haben und, dass das Kuratorium eine Mitschuld trägt, weil es untätig geblieben ist. Insgesamt bleibt die Studie relativ oberflächlich, insofern konkrete Traumatisierungen in den Interviews anscheinend

²² Vgl. Aufarbeitung [wie Anm. 4], 114.

²³ S. 5.

²⁴ S. 6.

²⁵ S. 6.

²⁶ S. 7.

²⁷ S. 13.

nicht zur Sprache gekommen sind bzw. in den Interviewleitfäden gar nicht danach gefragt wurde.

Annette Lützke, Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Bilder „sittlich verwahrloster“ Mädchen und junger Frauen, Essen (Diss.) 2002

Näher eingehen möchte ich auf eine erziehungswissenschaftliche Dissertation aus dem Jahr 2002, die u. a. das evangelische Dorotheenheim in Düsseldorf untersucht und sowohl methodisch mit dem vorhandenen Aktenbestand gearbeitet als auch Interviews mit den mittlerweile erwachsenen Betroffenen geführt hat. Das Wichtige und Besondere an dieser Arbeit ist darin zu sehen, dass sie Mädchenheime in den Fokus nimmt – meist sind Heime untersucht worden, die Jungen beherbergten.²⁸ Hier tritt das Problem sexualisierter Gewalt besonders in den Vordergrund, da die Einweisungen der Mädchen in diese Heime häufig mit dem Vorwurf der „sittlichen Verwahrlosung“ begründet wurden.

Im Dorotheenheim wurden Mädchen und junge Frauen zwischen dem 14. und 19. Lebensjahr betreut. Nach Aktenlage kamen aber auch erheblich jüngere Mädchen in das Heim.²⁹ Sie hielten sich relativ kurze Zeit im Heim auf; die Zeitspanne lag zwischen wenigen Wochen und dreieinhalb Jahren.³⁰ Teilweise erfolgte die Einweisung – dies war im Dorotheenheim bei 5,8% der Fälle so – aufgrund von sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie.³¹ Familiäre Probleme wie schwierige Paarbeziehungen der Eltern, Alkoholismus und Gewalt sowie Schicksalsschläge und auch unzureichende Wohnverhältnisse waren weitere Gründe für Einweisungen.³² „Neben dem Verlust der leiblichen Eltern gehörte das Aufwachsen mit Stiefeltern und (zumeist jüngeren) Halbgeschwistern zu den häufigsten problematischen Familienkonstellationen, die die Mädchen bewältigen mussten“.³³ Die Akten des Dorotheenheims zeigen, dass „sexuelle Auffälligkeit“ der häufigste Einweisungsgrund war, entweder weil sie früh Geschlechtsverkehr hatten oder weil – und das betraf im Dorotheenheim 10% der Mädchen – sie sexuell missbraucht worden waren.

Man erkennt so spezifische Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Heimkindern. Während die Jungen meist erst in den Heimen Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, hatten viele Mädchen bereits vorher sexuelle Erfahrungen gemacht oder waren Opfer sexueller Gewalt geworden.³⁴ In den Akten wurden die Mädchen charakterisiert. Hier fällt auf, dass die negativen Zuschreibungen sich auf den sexuellen Bereich bezogen: Im Dorotheenheim wurden Begrifflichkeiten verwendet wie „triebhaft“, „haltlos“, „dirnenhaft“, „laxe Lebensauffassung“, „sittlich verwahrlost“.³⁵ „Sexuelle Verwahrlosung“ ist eine Charakterisierung, die fast ausschließlich für Mädchen verwendet wurde.³⁶ Sie verletzen damit das – so Lützke – „ungeschriebene Gesetz des Moralkodex über die weibliche Geschlechtsrolle und

²⁸ Annette Lützke, Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Bilder „sittlich verwahrloster“ Mädchen und junger Frauen, Essen (Diss.) 2002; veröffentlicht unter: https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00010668 [Zugriff: 08.04.2026].

²⁹ Vgl. Lützke, 130.

³⁰ Vgl. ebd., 134.

³¹ Vgl. ebd., 139.

³² Vgl. ebd., 141.

³³ Ebd., 147.

³⁴ Vgl. ebd., 172.

³⁵ Ebd., 178.

³⁶ Vgl. ebd., 182.

fürten aufgrund dieser moralischen Verurteilung zu Heimeinweisung.³⁷ Diese rigide, binär gegenderte und damit doppelte Sexualmoral herrschte bis in die frühen sechziger Jahre. In den Heimen, gerade in den konfessionellen, wurde eine Liberalisierung aber erst viel später wirksam.

Im Dorotheenheim wurden häufig schwangere junge Frauen aufgenommen. Neben dem, dass in einigen Fällen bekannt wurde, dass der leibliche Vater Erzeuger des Kindes war, fällt auf, dass die Kindsväter häufig wesentlich älter als die jungen Frauen waren – dies scheint mir ein Indiz, dass in diesen Beziehungen die Frauen häufiger Opfer waren.³⁸ Lützke hält fest, dass die sexuelle Bedrohung in der Regel nicht von außen, sondern aus dem unmittelbaren Nahbereich (Väter/Stiefväter, andere Familienangehörige, Nachbarn) kam.³⁹ Verurteilt wurden so nicht die Täter, sondern die Opfer, indem man sie in Heime einwies. „Selbst Geschlechtskrankheiten bei sechs bis zehnjährigen Mädchen wurden nicht als Indizien eines sexuellen Missbrauchs interpretiert, sondern galten als zusätzlicher Beweis ihrer sittlichen „Verwahrlosung“ und man unterstellte ihnen aufgrund ihres kindlichen Alters eine erhöhte „sexuelle Triebhaftigkeit“, wie der achtjährigen Schwester von Ingrid (Jg. 1940), die als „sehr frühreifes, in sexuellen Dingen wissendes Mädchen“ beschrieben wurde.“⁴⁰ Der Skandal ist in diesen Fällen also nicht nur, dass die Mädchen in den Heimen sexualisierter Gewalt ausgeliefert waren, sondern auch dass man ihnen zudem unterstellte, sie seien „sexuell verwahrlost“, und nicht etwa die Täter. Hier erfolgte eine Täter-Opfer-Umkehr⁴¹, die auf den gesellschaftlichen patriarchalen Strukturen fußte.

Ein Interview, das Annette Lützke für ihre Dissertation mit einer ehemaligen Bewohnerin des Dorotheenheims geführt hat, illustriert ebenfalls die doppelten Standards, mit denen Jungen und Mädchen beurteilt wurden. Obwohl mir dieses Interview nicht vorliegt, möchte ich einige der Zitate hier anfügen und bewerten, um den Heimkinderfahrungen von Herrn I.⁴² eine Perspektive von weiblicher Seite hinzuzufügen.

Die im Jahr 1946 unehelich geborene Monika A. wird 1961 ins Dorotheenheim eingewiesen, da sie davor bewahrt werden sollte, eventuell in die Prostitution abzugleiten. Vom dritten bis zum elften Lebensjahr wird sie von ihrem Stiefvater missbraucht. Im Alter von sieben Jahren erzählt sie das ihrer Mutter, die Anzeige gegen den Ehemann erstattet. Der Stiefvater erhält eine Haftstrafe von einem Jahr, danach kehrt er in die Familie zurück und missbraucht Monika erneut. Als Monika elf ist, kommt es zu einem zweiten Prozess, in dem die Aussagen des Mädchens auf ihre Glaubwürdigkeit hin getestet werden. Die Interviewte erinnert sich an die Situation und ihre Schuldgefühle: „Man hat so gezittert, man hat ständig Angst gehabt, du bist selber schuld, dass das alles so gelaufen ist. Und damals war das alles ganz schlimm, da biste dir immer ganz schlecht vorgekommen, du hattest Schuld und alles, logisch.“⁴³ Die Internalisierung eigener Schuld kann als etwas Typisches gelten.⁴⁴ Erst 1958 lässt

³⁷ Ebd., 182.

³⁸ Vgl. Lützke, 201f.; 209f.

³⁹ Vgl. ebd., 206.

⁴⁰ Ebd., 209.

⁴¹ Vgl. genauso Lützke, 212.

⁴² Vgl. Kapitel 5.7.3.

⁴³ Zitiert nach Lützke, 361.

⁴⁴ Vgl. Lisa Jung, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Ein Thema für Theologie und Kirche, in: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der feministischen Theologie, Gütersloh 1999, 13-39; hier: 20f.

sich die Mutter scheiden; die Tochter gibt ihr deshalb eine Mitschuld am Missbrauch. Die soziale Situation der Familie – inzwischen hat die Familie vier Kinder – verschlechtert sich dramatisch. Die Nachbarn melden dem Jugendamt, dass die Mutter ganztätig berufstätig ist, und diese erhält eine Verwarnung vom Jugendamt. Monika muss die gerne von ihr besuchte Waldorfschule verlassen, als sie dort mit einer Mitschülerin über den Missbrauch gesprochen hat. Weil Monika beginnt, die Schule zu schwänzen, wird 1961 ein Antrag zur Fürsorgeerziehung vom Gesundheitsamt ans Jugendamt gestellt. In der Beurteilung wird Monika als „dirnenhaft angemalt“ beschrieben, die sich zudem mit Männern abgab und Geschlechtsverkehr zugibt. So bestünde die Gefahr „sittlicher Verwahrlosung“.⁴⁵ Im Interview erklärt Monika, dass beide Behauptungen nicht stimmen, sondern von einer Nachbarin, die sich als „Sittenwächterin“ verstand, ihr Aufenthalt in einem Bordellviertel so interpretiert worden ist. Mehrfach fällt in diesen Passagen ihre Aussage: „Ja, also wirklich, ein absoluter Alptraum, absoluter Alptraum.“⁴⁶ Monika wird von Polizisten abgeholt und ins Heim gebracht. Im Nachhinein entrüstet sie sich über den Sachverhalt, dass ihr damaliger Stiefvater von zivilen Polizisten abgeholt worden war. „Ich bin mir vorgekommen wie eine Verbrecherlady.“⁴⁷ Sie legte sogar selbst Einspruch gegen die Fürsorgeerziehung ein, dem aber nicht stattgegeben wird. Sie fügte sich in den Heimbetrieb ein und wurde von den Schwestern positiv beurteilt. Sie wurde im November 1961 von einem Richter wegen der Anordnung der Fürsorgeerziehung angehört, eine begleitende Schwester notierte dazu: „Monika wurde von Amtsgerichts-Rat in recht plumper, taktloser Weise gehört: „unehelich geboren? ... Du bist Bettnässer? Jetzt noch ... usw. [...] Monika hat sich höflich und diszipliniert verhalten, obwohl sie, wohl als Folge früherer Erfahrungen bei den Verhandlungen des Stiefvaters, sehr erregt war.“⁴⁸

Sexualisierte Gewalt erlebte sie im Heim nicht oder allenfalls indirekt: So mussten sich die Mädchen regelmäßig gynäkologischen Untersuchungen unterziehen. Sie erinnert sich an den dortigen Arzt:

„Der war wirklich schlimm, der hat uns behandelt wie Nutten, wie den letzten Dreck, so wie wie, Abstriche haben sie natürlich auch gemacht, das ist auch eins der ersten Dinge, die getan wurden als man eingeliefert wurde ins Heim. Und der hat mich denn gefragt, na, wie viele Kinder hast du denn schon auf die Welt gebracht, in einer brutalsten Gewalt hat der also, Blödsinn, ist nicht richtig ausgedrückt, aber sehr unsensibel hat der einen untersucht.“⁴⁹

In der ersten Zeit im Heim hat Monika Suizidgedanken. Auch als sie erfolgreich eine hauswirtschaftliche Abschlussprüfung besteht, darf sie ihre Mutter nicht besuchen. Statt zu ihr zurückzukehren, wie es Monikas Wunsch ist, muss sie auf Anordnung des Jugendamts in einem Bibel- und Erholungsheim eine hauswirtschaftliche Stelle annehmen. Dort wird sie erneut diskriminiert – auch die Zeit dort empfindet sie als „Alptraum“.⁵⁰ „Ich war der Zögling aus dem Heim und so wurde ich auch behandelt. Ich war der letzte Dreck.“⁵¹ Sie wird des Diebstahls verdächtigt und ihr Zimmer wird durchsucht, obwohl die Schuldige eine andere ist, fällt der Verdacht sofort auf sie. Sie

⁴⁵ Lütke, 364.

⁴⁶ Zitiert nach Lütke, 365.

⁴⁷ Zitiert nach Lütke, 366.

⁴⁸ Zitiert nach Lütke: Bericht nach Beobachtungszeit im Juli 1961.

⁴⁹ Zitiert nach Lütke, 380.

⁵⁰ Ebd., 372.

⁵¹ Zitiert nach Lütke, 373.

besucht ihre Mutter und kehrte nicht in die Stelle zurück: „Die Behauptungen aus den Fürsorgeerziehungs-Beschlüssen werden jetzt zur self-fulfilling-prophecy und Realität für Monika.“⁵² Sie wird aufgegriffen und kommt erneut ins Dorotheenheim. Auch wenn sie es nicht explizit ausspricht, wird deutlich, dass sie in der Zeit tatsächlich Erfahrungen mit Prostitution gemacht hat. Kurze Zeit später flieht sie und kehrt zu ihrer Mutter zurück. Sehr früh bekommt sie zwei Kinder, verlässt ihren Partner aber bald aufgrund seiner Alkoholsucht. Obwohl sie keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, gelingt es ihr mit Hilfe von Sozialhilfe und Gelegenheitsjobs, ihren beiden Söhnen eine gute Schulausbildung und ein Studium zu ermöglichen. Sie engagiert sich in der Schule ihrer Kinder:

„Elternabend und so, da bin ich dann zu Elternabenden gegangen und hab‘ gemerkt, du kannst auch reden, dann haben die mich auch in kürzester Zeit in beiden Klassen zur Elternsprecherin gewählt. Ich war immer sehr sehr schüchtern, sehr sehr introvertiert, sehr voller Minderwertigkeitskomplexe.“⁵³

5.7.2 Bereits erfolgte Aufarbeitungen aus jüngerer Zeit

Für die Aufarbeitung innerhalb von Rheinland-Westfalen-Lippe liegt eine instruktive Aufarbeitung vor mit dem von **Bernhard Frings und Uwe Kaminsky herausgegebenen Sammelband: Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975, Münster 2012**. Die Studie hat ebenfalls mit Interviews von ehemaligen Heimkindern sowie Mitarbeiter*innen gearbeitet.⁵⁴

Auf den regionalen den Bereich der URAK-West beziehen sich die Kapitel 5.1. (Rheinland und Westfalen); wichtig ist hier vor allem das Kapitel 5.4.2 über die Düsselthaler Anstalten im Rheinland.⁵⁵ Hier werden auch die im Bericht des Betroffenen⁵⁶ erwähnten Medikamentenversuche thematisiert.⁵⁷ Allerdings werden keine Fälle konkreter sexualisierte Gewalt thematisiert, sondern nur die allgemeine Gewaltausübung durch die Erzieher*innen.

Im Kapitel 5.4.5⁵⁸ über „Die Kaiserswerther Mädchenheime“ werden eher die Heimabläufe und die rückständigen Erziehungsversuche beschrieben. Sexualisierte Gewalt wird nicht thematisiert. Genauso wie im evangelischen Dorotheenheim⁵⁹ gab es Mädchen mit Prostitutionserfahrungen⁶⁰, wobei anzufragen wäre, ob nicht ähnlich wie im Dorotheenheim eher sexualisierte Gewalterfahrungen der Einweisung zugrunde lagen. Diese Mädchen mussten sich in der ersten Woche einer gynäkologischen Untersuchung unterziehen. 1968 wurden die Mädchenheime geschlossen.

Schließlich ist als wichtiger Beitrag der von **Matthias Fröhlich herausgegebene Band „Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945–1980“, Paderborn u.a. 2011** zu nennen. Er hat Dokumente zusammengetragen, die auch

⁵² Lützke, 373.

⁵³ Zitiert nach Lützke, 377.

⁵⁴ Vgl. Kapitel 4, S. 135–169.

⁵⁵ S. 242–279.

⁵⁶ Vgl. Kapitel 5.7.3.3.

⁵⁷ Vgl. S. 265–271.

⁵⁸ S. 334–353.

⁵⁹ Vgl. Lützke.

⁶⁰ S. 342.

sexualisierte Gewalt thematisieren⁶¹; hier wird außerdem genannt: Manfred Kappler, Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Berlin 2011, in dem auch das Kinderheim Westuffeln behandelt wird.

Zudem hat er Zeitzeugeninterviews geführt, die in einem Anhang vollständig abgedruckt sind. Die interviewten Personen befanden sich jedoch ausschließlich in katholischen Heimen.

5.7.3 Betroffenenberichte

Neben diese wissenschaftliche Untersuchung treten die individuellen Fallstudien/Berichte von Betroffenen.

5.7.3.1

Gerhard Stärk, Das Evangelische Alumnat Martinstift Moers 1953–1956. Eine Fallstudie aus Betroffenenperspektive zur aktuellen Missbrauchsdiskussion in der Evangelischen Kirche Deutschland, 2024.

Es handelt sich hier um die Darstellung eines Betroffenen, Gerhard Stärk, der zwischen 1953 und 1956 selbst Alumnatszögling im Martinstift in Moers gewesen ist⁶² und eine Binnensicht wiedergibt. Er hält fest: „Prägend für unser Leben und Handeln war die Erfahrung der täglichen Erniedrigung: Im Adolfinum waren wir die in die Moerser Kleinstadtidylle hineingeplatzten Fremdlinge, die Versager und Sitzenbleiber, die Loser. Im Martinstift waren wir die Ignorierten, die Verprügelten, die Missbrauchten, die Opfer.“⁶³ Stärk realisiert dabei, wie die Betroffenen die Schuld der Täter*innen zu ihrer eigenen machten, wenn er schreibt: „Bei der Suche nach den Ursachen unserer Probleme kamen wir zu dem tief verinnerlichten Befund, wir selbst wären für Sitzenbleiben, Rohheit, Prügel oder Missbrauch verantwortlich, nicht aber die Lehrer des Adolfinums oder die Heimleiter oder „Erzieher“ des Martinstifts.“⁶⁴

Im abschließenden Forderungskatalog nennt Stärk u. a.: „Erarbeitung eines Regelwerks durch die Evangelische Kirche im Rheinland zur Verhinderung von Missbrauch in den Einrichtungen der Landeskirche und der Diakonie, Maßnahmen wie Schutzkonzepte, d.h. aber: nicht nur anlassbezogene, sondern regelmäßige Informationen **auch** in den nächsten Jahren, denn: Vorsorge ist auch **medial eine Daueraufgabe**“⁶⁵ Für den Kontext der Universität finde ich ebenfalls bedenkenswert, dass er die „Einrichtung eines Lehrstuhls für Missbrauchsstudien (o.Ä.)“ fordert, damit Missbrauchsfälle „dokumentiert, systematisch wissenschaftlich aufgearbeitet, archiviert und für zukünftige Ausbildungszwecke genutzt werden, d.h. Ermöglichung des Lernens für die Zukunft.“⁶⁶ Stärks Reflexionen der eigenen Ohnmacht und des Ausgeliefertseins während seiner Alumnatszeit sind dabei als durchaus typische Erfahrungen im Heimkontext zu bewerten.

5.7.3.2

In diesem Abschnitt des Jahresberichts wurde ein schwerwiegender Fall sexualisierter Gewalt dargestellt. Der Betroffene hat nach der ersten Veröffentlichung des

⁶¹ Vgl. S. 39–41.

⁶² Vgl. Gerhard Stärk, Das Evangelische Alumnat Martinstift Moers 1953–1956. Eine Fallstudie aus Betroffenenperspektive zur aktuellen Missbrauchsdiskussion in der Evangelischen Kirche Deutschland, 2024. Auch online verfügbar unter: <https://mediencenter.ekir.de/resource/A/94379> [Zugriff: 01.04.2026].

⁶³ Stärk, 28.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ ebd., 31.

⁶⁶ Ebd.

Jahresberichts die Darstellung kritisiert und insgesamt abgelehnt. Unter Berücksichtigung dieser Kritik und zum Schutze der Interessen des Betroffenen hat die URAK West beschlossen, diesen Berichtsteil vollständig zu streichen; sie wird den Text auch in anderen Zusammenhängen nicht verwenden.

5.7.3.3 Bericht eines Betroffenen vom 7.11.2020

Der im Jahr 1949 geborene Betroffene berichtet über seine Heimunterbringung als Kleinkind in einem Kinderheim in Mülheim/Ruhr, nachdem er zunächst wegen eines Lungenleidens in einer Heilstätte gewesen war. Da seine Eltern in dieser Zeit geschieden wurden und die Mutter einen neuen Mann kennenlernte, sah sie sich nicht in der Lage, ihren Sohn wieder zu sich zu holen. Der kleine Junge wurde ungefähr in seinem 6. Lebensjahr verlegt. Er kam in die Neu-Düsselthaler-Anstalten. Dort wurde er abends im Schlafsaal von den anderen Kindern geschlagen. Dies wurde von den Erzieher*innen ignoriert. Mobben unter Kindern, Schläge von den Erzieher*innen und bewusstes Verbrühen während des Duschens gehörten zum Heimalltag. Im Alter von sieben Jahren kam der Betroffene in den Lindenhof. Dort war er den sexuellen Übergriffen durch eine Erzieherin ausgesetzt. Da ein älteres Kind dasselbe erfuhr und es meldete, wurde die Erzieherin entlassen. Die Gruppe wurde auf andere Abteilungen verlegt und darüber wurde geschwiegen. Der neue zuständige Erzieher demütigte die Bettnässer*innen und quälte die Kinder durch entwürdigende Prozeduren. Überdies ließ er Jungen während seines Nachtdienstes in sein Zimmer kommen und nahm sexuelle Handlungen an ihnen vor. Im Alter von neun Jahren wurde der völlig verschüchterte und verängstigte Junge dann in die Psychiatrie gebracht. Er wurde Medikamentenversuchen unterzogen. Danach kam er erneut nach Düsseldorf. Dort wurde er durch einen älteren Heiminsassen, einen 14-jährigen Jungen, gezwungen, diesen mit der Hand zu befriedigen. Ein Betreuer bekam das mit. Der ältere Junge wurde daraufhin in ein anderes Heim verlegt. Der noch sehr junge Betroffene war so zahlreichen Verlegungen, Schlägen, Demütigungen, Mobbing, Medikamentenversuchen und sexualisierter Gewalt ausgesetzt, die sein Leben massiv negativ beeinflusst haben.

5.7.4 Interview

Mit einem Betroffenen aus dem Heimkindkontext wurde im November 2025 dieses Interview geführt, das er pseudonymisiert zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung stellt. Das Interview, das über drei Stunden dauerte, ist noch nicht vollständig transkribiert. Der Betroffene (Jahrgang 1963) kam im Alter von 11 Jahren (1974) in ein Heim. Der Missbrauch erstreckte sich bis kurz vor seinem Verlassen des Heims im Alter von 18 Jahren (1981).

Ich habe während meiner ersten Monate als Mitglied der URAK-West ein Interview und ein Gespräch mit ehemaligen Heimkindern geführt und war – obwohl ich im Falle einer eigenen Missbrauchsstudie in einer Landeskirche bereits Erfahrungen mit Betroffeneninterviews gesammelt hatte – schockiert von den mir berichteten Erfahrungen, insofern sie noch viel gewaltförmiger waren als bei dem Fall, den ich bearbeitet hatte. Ich sehe es als meine Aufgabe als Historikerin, diese Erinnerungen, die hoffentlich auch einer Verarbeitung des Geschehenen dienen, zu konservieren und tatsächlich als Quellen innerhalb des universitären Kontexts des Theologiestudiums zu verwenden.

Bevor ich beispielhaft aus dem Interview mit einem ehemaligen Heimkind zitiere und das Gespräch zumindest ansatzweise auswerte, möchte ich vorausschicken, dass

diejenigen Heimkinder, die über ihre Erfahrungen sprechen, tatsächlich so etwas wie „Überlebende“ sind, weil sie in der Lage waren, mit ihren Erfahrungen umzugehen. Daneben berichten sie von denjenigen, die es nicht geschafft haben, denen es nie gelungen ist, ein halbwegs tragfähiges bzw. nach ihren Maßstäben gelungenes Leben zu führen oder die Suizid begangen haben. Eine weitere Erfahrung bei Betroffeneninterviews scheint mir zu sein, dass häufig nur spät, zögernd oder verklausuliert über den eigenen Missbrauch gesprochen werden kann.

„Ich habe zum Ende hin, hatte ich einen schwarzen Gurt. Den habe ich heute noch“ – Interview mit Herrn I.

Die interviewte Person ist Jg. 1963 und kam ca. 1974 in ein Heim in evangelischer Trägerschaft im Rheinland, das sie im Alter von achtzehn Jahren verließ. Herr I. wurde in das Heim gegeben, weil seine Mutter einen Mann kennengelernt hatte; für ihn selbst aber bestand Schulpflicht. Er hatte bereits Gewalterfahrungen durch seinen leiblichen Vater erlebt, auch seine Mutter wurde geschlagen. Die sexualisierte Gewalt geschah durch einen Erzieher. In seinen biographischen Äußerungen wird klar, wie durch und durch der Missbrauch sein Leben geprägt hat:

„Na ja, auf jeden Fall war es so, dass ich dann gesagt habe, okay, ich gehe in das Heim rein. So, und dann war das eigentlich, was sehr gut für mich war, ich hatte eine gewisse Struktur. Schule, Essen, Schlafen, Sozialisierung, was ich vorher eigentlich nicht kannte. Weil ich als kleines Kind oder junger Mensch sehr schüchtern war. Wegen meinem Vater, weil der sehr gewalttätig war, hatte ich also viel Angst.

UG: Der hat Sie geschlagen?

HI: Ja, er hat mich geschlagen, meine Mutter geschlagen und das war auch letztlich ein Grund, warum die sich getrennt haben, oder meine Mutter sich getrennt hat, und,...
(.) Ich sag jetzt mal nur global: in dem Heim - was drin war, das kommt später - dann nach dem Heim habe ich dann eine Ausbildung gemacht, als Einzelhandelskaufmann, 80/82, dann habe ich diverse Jobs gehabt in meinem Leben, also ganz viele Arbeitsstellen, hatte auch viel mit der Heimzeit zu tun, weil ich absolut, man kann sagen, die ersten Jahre nach dem Heim, man kann das nicht glauben, aber nie gesprochen habe, weil ich totale Schüchternheit, Angst und Angstschübe hatte. Ich habe auch, muss ich dabei sagen, in der Heimzeit vier, fünf Jahre extrem gestottert, also so wie der Herr XY, Sie wissen, wen ich meine. Man kann sich nicht vorstellen, dass ich dann in den Verkauf gegangen bin, aber man hat in der Heimzeit, habe ich eine Logopädin gefunden, und die hat das mit mir hingekriegt über die Jahre, dass ich heutzutage, bis vor 15 Jahren, sogar selber Seminare halten konnte für Rhetorik. Man muss sich wundern, ja, man muss sich wundern, das ist eigentlich total der Hammer. Und das hat die hinbekommen mit allem möglichen Schnickschnack, Musik und Trommeln und Klavier und Übungen und alles, weiß der Teufel. Und hat das wirklich hingekriegt, dass ich das irgendwann abgelegt habe. Aber im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass das hochpsychosomatisch war. Das war also nicht irgendwo ein Leiden, also ein angewachsenes Leiden, es war durch diese Geschichte, wurde das dann praktisch ausgelöst als Schutz oder weiß der Geier was. So, dann habe ich halt eben meine Lehre gemacht, habe dann sehr viel, in vielen Jobs gearbeitet, aber immer wieder extrem Ärger gehabt, mit Männern aneinandergeraten, mit anderen Menschen aneinander geraten, und habe dann ganz viele Jobs gehabt.“⁶⁷

⁶⁷ Das pseudonymisierte Interview ist in der Ev.-Theol. Fakultät, Professur für Reformation und neuere Kirchengeschichte transkribiert worden und wird dort aufbewahrt.

Herr I. wird im ersten ca. 90-minütigen Gespräch an keiner Stelle konkret etwas zum Missbrauch sagen; erst im nach einer Pause folgenden ca. zweistündigen Anschlussgespräch werden einige Erfahrungen geschildert. Als Ausgangssituation werden zum einen seine sexuellen Gewalterfahrungen benannt und die ihn bis heute nicht verlassende Angst, die daraus resultierte, aber immer wieder kommt auch die bemerkenswerte Resilienz, die er entwickelte, zur Sprache. Bis heute leidet er unter körperlichen Beschwerden durch die damaligen massiven Misshandlungen. Im Jahr 2011 hat er seine Erfahrungen erstmals innerhalb einer therapeutischen Sitzung artikuliert. Im Jahr 2014 zeigt er den Täter bei der Polizei an, obwohl der Fall bereits verjährt ist:

„UG: Wie ist das denn, haben Sie den denn angezeigt irgendwann mal?

HI: Ja, 2014. (.)

UG: Und, ist da irgendwas passiert dann? War es verjährt?

HI: Nein, es war da, ich war in der Tagesklinik und meine damalige Psychologin hat gesagt, Sie müssen einen Anfang machen und ein Ende finden, sonst macht sie das kaputt. Fahren Sie zur Polizei, es ist verjährt, das ist nicht das Thema, hat die Polizistin mir auch erzählt, aber Sie müssen es für Ihr Seelenheil einmal gemacht haben. Bin dann zur Polizei - ich hab über meinen Job damals, ich habe ja bei Kötter Service Security auch früher mal zwischendurch einen meiner 100 Jobs gemacht - mit der Polizei viel zu tun, die haben auch gesagt, hey, was machst du denn hier, was ist passiert? Ich sage, heute komme ich mal privat. Hab denen das dann, ja, das war eigentlich auch nur 10 Minuten gedacht, hat aber fast anderthalb Stunden gedauert. Die wären auch bald vom Hocker gefallen, weil sie sagten, boah, warum hast du denn nicht... Ich sage, zu früheren Zeiten, in den 80er Jahren, man hätte mir nicht geglaubt. Man hat mir gar nichts geglaubt. Und das Ende vom Lied war, ich habe ein Aktenzeichen bekommen, das wollte ich mir mal tätowieren lassen, habe ich aber dann gelassen. Nein, nein, Sie verstehen die Symbolik. Aber das Problem ist, die Symbolik kann Sie auch umbringen, weil Sie die ja dann immer haben, die sehen sie. So, und habe es dann gelassen. (..). Und es war nur wichtig, das hat sie auch verstanden, sie hat gesagt, okay, wir nehmen das Aktenzeichen auf, wir können, wir werden natürlich wahrscheinlich nicht ermitteln, es sei denn es ergibt sich irgendwas, was es begründet, oder was die Möglichkeit gibt. Aber es war für mich nicht wichtig, den Täter zu finden, sondern es war für mich wichtig, das gemacht zu haben.“

Offensichtlich hat die Anzeige bei der Polizei dem Betroffenen das Gefühl gegeben, jetzt immerhin gehört worden zu sein und als glaubwürdig zu gelten. Dass er sich selbst als Überlebender empfindet, kommt besonders darin zum Ausdruck, dass er sich überlegt, sich sein Aktenzeichen tätowieren zu lassen. Immerhin hat die Aufforderung der Psychologin, die Anzeige für sein „Seelenheil“ zu erstatten, zu einem vorläufigen Schlusspunkt geführt. Deutlich wird auch, dass in den 1980er Jahren dem damaligen Heimkind klar war, dass seine Missbrauchserfahrungen nicht gehört worden wären. Es gab keine vertrauenswürdige Anlaufstelle, an die er sich hätte wenden können.

Fazit

Die ausgewertete Literatur und das Interview zeigen zum einen Geschlechter-Bias. Erfahrungen von Mädchen in Heimen scheinen schlechter aufgearbeitet zu sein. Zum anderen wird die zentrale Bedeutung der Auswertung von Betroffenenberichten und -interviews deutlich, weil sie Strukturen und Verhältnisse erhellen, die für Prävention wichtig sind. In historischer Perspektive schienen Stigmatisierungen durch den

Heimaufenthalt in den 50er und 60er Jahren stärker ausgeprägt gewesen zu sein. Nach den Heimreformen seit 1968 nimmt anscheinend die Stigmatisierung ab und die Kinder werden besser betreut. Faktum bleibt jedoch, dass auch hier keine vertrauenswürdigen Anlaufstellen vorhanden sind, an die Kinder und Jugendliche sich wenden können.

5.8 Verbundübergreifende Projekte

Entfällt.

6. Ergebnisdarstellung und daraus folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Datenschutz

Die URAK-West empfiehlt im Hinblick auf die Ausführungen zum Datenschutzkonzept, die technischen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation zu schaffen und den Mitgliedern der Kommission Rechner zur Verfügung zu stellen, die allein dem Zweck der Nutzung für die Arbeit der URAK-West dienen.

Strukturen

Die URAK-West empfiehlt dem Verbund West bereits jetzt eine eigenständige Prüfung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine stärkere Abstimmung von Strukturen, Organisation und Aufgabenerledigung zwischen den Verbundkirchen und der Diakonie möglich und sinnvoll ist.

Statistik

Die URAK-West empfiehlt nachdrücklich die umgehende Einführung eines möglichst bundesweit einheitlichen Systems zur Erfassung aller Fälle sexualisierter Gewalt und legt den Verbundkirchen und die Diakonie RWL dringend nahe, sich auf Bundesebene für eine derartige Regelung einzusetzen.

Die URAK-West hält eine zeitnahe und einheitliche Regelung für den gesamten Bereich des Verbundes West für die Zeit bis zur Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung für dringend erforderlich.

Die URAK-West bittet gemäß § 1 Abs. 5 ihrer Geschäftsordnung um Zustimmung des Verbundes West zur Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie. Diese soll der quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie der qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des vorhandenen Aktenmaterials dienen.

Anliegen von Betroffenen / Anfragen an den Verbund West

Die URAK-West hält eine schnellere Beantwortung ihrer Anfragen für notwendig und bittet den Verbund West, für eine Umsetzung dieses Anliegens Sorge zu tragen.

Die URAK-West hält eine schriftliche und öffentlich zugängliche Regelung der Akteneinsicht für Betroffene sexualisierter Gewalt in kirchliche und diakonische Akten für erforderlich. Die Regelung sollte eine einheitliche Handhabung im gesamten Verbund West gewährleisten.

Vereinbarung mit dem Verbund über die Organisation der Betroffenenforen

Die URAK-West und die Betroffenenvertretung haben mit dem Verbund West die strukturelle Einbindung von Gestaltungsvorschlägen der URAK, der Betroffenenvertretung sowie anderer organisierter und nicht organisierter Betroffenenvertreter*innen in die Planungen der zukünftigen Foren besprochen. Dabei wurde die Einbindung der URAK-West und der Betroffenenvertretung in die Terminfindungen und eine gemeinsame strukturelle Vor- und Nachbereitung der zukünftigen Foren vereinbart.

7. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vernetzung erfolgte im Wesentlichen durch die verschiedenen Vorstellungen in den Gremien der Evangelischen Kirche und Diakonie.⁶⁸ Daneben hat die URAK-West ihre Arbeit im Rahmen eines Parlamentarischen Frühstücks vor den Abgeordneten des Landtags NRW präsentiert.

8. Ausblick

Die URAK-West beabsichtigt, sich im nächsten Berichtszeitraum u. a. mit dem Anerkennungsverfahren, dem Personalaktenscreening und dem Recht auf Akteneinsicht für Betroffene zu befassen.

Literaturverzeichnis

ForuM-Studie: Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung (2024)

Forum-Maßnahmenplan Drucksache XI/1Würzburg (2024): 5. Tagung der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards (2013) mit Auslegungshilfe

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2023)

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin (Januar 2026): Institutionen übernehmen Verantwortung – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

⁶⁸ Vgl. Kapitel 1.2.

Bericht der Betroffenenvertretung

Die konstituierende Sitzung der Betroffenenvertretung der URAK-West fand im Januar 2025 statt. In dieser Sitzung wurden die beiden Kommissionsmitglieder und Stellvertreter gewählt. Ein Kommissionsmitglied (männlich) kommt aus dem Tatkontext der Diakonie und ein Kommissionsmitglied (weiblich) kommt aus dem Tatkontext des Gemeindebereichs. Drei Sitzungen fanden im Zeitraum Januar bis März 2025 statt, bevor sich die URAK-West zu ihrer konstituierenden Sitzung Anfang April 2025 zusammenfand.

Als sehr positiv wird von der Betroffenenvertretung die Teilnahme von drei Traumaberater*innen an den Sitzungen gesehen. Dieses Konzept hat sich im Laufe des Jahres bewährt und der Bedarf ist sehr wohl da. Es ist nicht zu unterschätzen, dass zum einen durch die Auseinandersetzung mit der Thematik sexualisierter Gewalt alle Mitglieder Betroffene sexualisierter Gewalt sind, und dass es dadurch viele Trigger-Situationen gibt. Zum anderen ist manchmal sehr viel Energie in den Sitzungen vorhanden, sodass die Begleitung jederzeit in Anspruch genommen werden kann und wird.

Die Betroffenen des Verbundes West bilden den größten Teil der Betroffenen in Deutschland. Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen werden viele Meinungen, negative Erfahrungen mit Kirche und Diakonie und Stimmungen gegenüber Kirche und Diakonie, aber auch gegenüber der Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums (BeFo) an die Betroffenenvertretung herangetragen. Um uns sachlich zu informieren, nahm ein Betroffenenvertreter des BeFo an der Sitzung im März 2025 teil. Es konnten Missverständnisse ausgeräumt werden und kritische Anfragen ins BeFo mitgegeben werden.

Sehr früh planten wir den Besuch einer heutigen Jugendhilfeeinrichtung. Nicht nur für die Mitglieder der Betroffenenvertretung, die aus dem Heimbereich kommen, war dies eine nützliche Erfahrung. Es war auch das erste Zusammentreffen mit Mitgliedern der URAK-West. Daraus ergab sich dann eine 1. Gemeinsame Sitzung mit der URAK-West im August 2025. Diese Struktur der gemeinsamen Sitzungen sollte beibehalten werden, damit sich alle kennen und die Verbindung nicht nur über die beiden Vertreter*innen besteht.

Zudem kommen immer wieder einzelne Mitglieder der URAK-West mit ihrer jeweiligen Expertise in die Betroffenenvertretung. So wurden Kontakte zu der Kirchenhistorikerin in der Kommission geknüpft, die Betroffene daraufhin interviewt hat. Die Fachkompetenz durch eine Person der Wissenschaft zeigt sich auch darin, dass sie mit der Studienlage vertraut ist und so um das Defizit der historischen Aufarbeitung der Kinder- und Säuglingsheime weiß. Ehemalige Heimkinder aus diesem Bereich sind schwerlich zu befragen. Die institutionelle Aufarbeitung erweist sich so als schwierig. Durch die Verortung der Geschäftsstelle bei der Diakonie RWL kamen zwei Anfragen für Interviews von Betroffenen für Bachelorarbeiten.

Schwierig empfand die Betroffenenvertretung in den ersten Monaten die Situation der ungeklärten Aufwandsentschädigungen sowie der bisher nicht durchgeführten Einrichtung von eigenen E-Mail-Adressen. Die Aufwandsentschädigungen wurden für die Mitglieder der Betroffenen geklärt, nicht aber abschließend für die beiden betroffenen Kommissionsmitglieder. Hier wäre eine Struktur analog der Struktur der EKD bei den Aufwandsentschädigungen für die Betroffenen im BeFo wünschenswert.

Die Betroffenenvertretung hat im Laufe des Berichtszeitraums gemeinsam mit URAK-Vertreter*innen folgende Veranstaltungen besucht:

- Die Einweihung der Stele für das Martinsstift in Moers mit anschließendem Gespräch mit Vertreter*innen von Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde Moers.
- Die Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland, dazu die Hauptversammlung der Diakonie RWL in Bonn sowie eine Superintendent*innenkonferenz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Teilnahme beinhaltete die inhaltliche Vorstellung der URAK-West und der Betroffenenvertretung.

Auf der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen im November 2025 gab es einen ganzen Nachmittag zum Thema sexualisierte Gewalt. Daran nahm die Vertreterin der Betroffenen teil. Bei der Synode der Lippischen Landeskirche war kaum Raum für den anwesenden Vertreter unserer Betroffenenvertretung. Bei der Hauptversammlung der Diakonie RWL in Bonn hatten wir einen Stand. Aber aufgrund der Kurzfristigkeit ist diese Aktion für das nächste Jahr ausbaufähig. Durch den Markt der Möglichkeiten war ein Bekanntmachen unsererseits möglich.

Als sehr positiv empfunden wurde die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Evangelische Kirche im Rheinland stellte uns Betroffenenvertreter*innen einen Raum zur Verfügung. Dort konnte ein Mitglied seine Ausstellung zeigen und auch die anderen beiden Vertreter*innen kamen mit den Synodalen ins Gespräch. Dies könnte auch ein Modell für die Synoden anderer Landeskirchen sein. Hierbei stehen neben dem Informationsaustausch das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen im Vordergrund.

Eine unserer Begleitpersonen ist auch fotografisch tätig. Daraus entstand die Idee einer Ausstellung mit Portraits von Betroffenen. Die Ausstellung "Angefasst" wurde in Berlin im Rahmen einer Tagung eröffnet und kann über die Diakonie RWL angefragt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte im Berichtszeitraum

- **Die Anerkennungsrichtlinie**, ihre Umsetzung und Bedenken:
Die URAK-West hat zwei ihrer Mitglieder damit beauftragt, sich mit der Umsetzung der (alten und neuen) Anerkennungsleistungen und dem Umgang mit den Betroffenen in den Verfahren zu befassen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist der Anhaltskatalog nicht beschlossen. Dass Kirche und Diakonie es nicht hinbekommen, diesen Anhaltskatalog zu beschließen, ist eine Katastrophe für die betroffenen Menschen. Die Außenwirkung und der weitere Vertrauensverlust sind noch nicht abzusehen. Es gibt Antragsteller*innen, die in den 40er Jahren geboren sind und weit über 75 Jahre alt sind. Viele Betroffene sind krank und leben in prekären Verhältnissen. Zwei Mitglieder der Betroffenenvertretung haben die Möglichkeit genutzt, mit zwei Mitgliedern der unabhängigen Kommission zu sprechen. Sie erfuhren viel Verständnis. Wer sich in der Lage fühlt, ist gut beraten dieses Angebot der Kommission zu nutzen.

Zudem haben wir mehrere Bitten an die URAK-West gerichtet, die auch in Bearbeitung sind:

- Rente für Betroffene – eine politisch tätige Expertin informiert sich in Österreich.
- Aufarbeitung für Säuglings- und Kleinkinderheime – die Kirchenhistorikerin lotet aus, was an Forschungsprojekten umsetzbar wäre.
- Aufarbeitung für die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrer Diakonischen Gemeinschaft Nazareth; Bethel wurde nicht in der ForuM-Studie erforscht.

Themen für 2026

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Planung einer Kunstaussstellung
- Einladung der Leitungen der Stabsstellen
- Aufarbeitung Bethel
- Einladung der Unabhängigen Anerkennungskommission West bezüglich Anerkennungsleistungen
- Redewunsch der Betroffenenvertretung auf den Synoden
- Gespräch mit Pfadfinderverband
- Besuch einer Einrichtung (z. B. Graf Recke Stiftung)
- Kontakt Vertreter*innen Kinderschifferheim
- Einladung eines/einer Jugendamtsmitarbeiter*in
- Einrichtung eines Stammtisches für Betroffene

Struktur der Zusammenarbeit mit der URAK-West

Die Betroffenenvertreterin ist zur stellvertretenden Vorsitzenden der URAK gewählt worden. Dadurch ist eine gute gemeinsame Arbeitsgrundlage geschaffen worden. Diese Struktur, die sich über die Gemeinsame Erklärung der UBSKM, Diakonie Deutschland und EKD hinwegsetzt, hat sich im Laufe des Jahres bewährt. Zwischen den Sitzungen besteht ein enger Kontakt, was Absprachen und Entscheidungen, die getroffen werden können, angeht. Es gab für die Betroffenenvertreter*innen in der URAK-West bis jetzt kein Problem, das wir nicht gemeinsam lösen konnten. So hatten wir im Laufe des Jahres Themen und Wünsche an die URAK-West herangetragen, ohne klar unsere Fragestellung zu benennen. Das versuchen wir zu verbessern. In den URAK-Sitzungen werden wir von zwei Traumaberater*innen begleitet Auch das empfinden wir als sehr hilfreich.

Struktur der Zusammenarbeit mit der Betroffenenvertretung des BeFo

Seit Anfang des Jahres 2026 gab es vier digitale Planungstreffen für eine Vernetzung der Betroffenenvertretungen in den Verbänden (gemäß Gemeinsamer Erklärung von 2023, Nr. 5.4). Am 25.04.2026 fand in Wolfsburg ein Treffen statt; es gab einen regen Austausch über die Arbeit in den Betroffenenvertretungen.

Geschäftsordnung für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission

Verbund: West (URAK-West)

Beteiligte Landeskirche(n) und diakonische Landesverband/Landesverbände: Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Präambel

In Anerkennung, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie andere Beschäftigte und Ehrenamtliche¹ der evangelischen Kirche und der Diakonie in der Vergangenheit Menschen sexualisierte Gewalt angetan haben, stimmen EKD (Evangelische Kirche in Deutschland), Diakonie Deutschland und UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt² in Einrichtungen der Kirche und Diakonie unabhängig aufzuarbeiten. Die EKD und die Diakonie haben in einer Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM vom 13. Dezember 2023 ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bekräftigt. Die Gemeinsame Erklärung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der bereits etablierten Maßnahmen und der laufenden Prozesse der Aufarbeitung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie. Diese Maßnahmen und Strukturen sollen durch Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erweitert und gestärkt werden.

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (im Weiteren „Mitglieder des Verbundes“) haben sich entschlossen, auf Basis der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Dezember 2023 eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zu gründen. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Struktur dieser Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.

¹ Beschäftigte sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche oder der Diakonie, die zu einer dieser Institutionen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

² Der Begriff „sexualisierte Gewalt im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbares sexuell bestimmtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Von diesem umfassenden Verständnis bleibt der ausschließliche Kompetenzbereich der UBSKM unberührt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
1. Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen der diakonischen Landesverbände zu erkennen,
 2. Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
 3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden,
 4. Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
 5. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und diakonischen Landesverbände im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission auch Anhörungen von Betroffenen dezentral durchführen. Dafür werden Betroffene eingeladen, ihren Fall und das erfahrene Unrecht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, ausgewählten Mitgliedern oder von ihnen beauftragten Personen zu berichten. Bei solchen Anhörungen sind die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen (z. B. über die Anwesenheit einer psychosozialen Begleitung und/oder einer Begleitperson). Über die beabsichtigte Verwertung der Anhörungsinhalte (z. B. Nachforschungen, Aufarbeitungsstudien, Fallberichte, etc.) werden die Betroffenen vorab umfassend informiert und über ihre Rechte gemäß Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) aufgeklärt. Die Anhörungen unterliegen nicht dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission holt das Einverständnis der betroffenen Personen ein, wenn aus Anhörungen oder Berichten wörtlich zitiert wird.
- (3) Betroffene können Beschwerden über eine unzureichende Behandlung ihres Falles im Rahmen individueller Aufarbeitung durch die beteiligten Landeskirchen oder diakonischen Landesverbände an die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission richten. Diese informiert die betroffenen Stellen und wirkt im Rahmen ihrer

Aufgaben nach Punkt 4.1 der Gemeinsamen Erklärung auf angemessene Lösungen hin. Das betrifft auch Verfahren vor der URAK-West, deren Entscheidungskompetenzen nach Ziffer 4.2 der Gemeinsamen Erklärung aber unberührt bleibt.

- (4) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berücksichtigt laufend vorliegende Ergebnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten – für ihre Arbeit. Vor allem die Ergebnisse der ForuM-Studie sind in ihrer Relevanz für die regionale Aufarbeitung systematisch zu analysieren und weitere sich daraus ergebende Erfordernisse abzuleiten, z. B. notwendige Folgestudien mit spezifischen Fragestellungen in Auftrag zu geben.
- (5) In Ergänzung zu abgeschlossenen und laufenden Aufarbeitungsstudien und -projekten kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission über einzelne oder mehrere Landeskirchen bzw. diakonische Landesverbände Beauftragungen zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben. Solche Beauftragungen, die nach Einschätzung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission für die Aufgabenerfüllung nach der Gemeinsamen Erklärung erforderlich sind, sind sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit zu unterstützen und bedürfen der Zustimmung aller die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission tragenden Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie. Diese Entscheidungen sind transparent und öffentlich zu dokumentieren.
- (6) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission jährlich in schriftlicher Form an die jeweiligen Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes (Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland, Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen, Synode der Lip-pische Landeskirche und dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL), die*den UBSKM sowie das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD, das die Organe der EKD und der Diakonie Deutschland entsprechend informiert. Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte in einer Landeskirche oder einem Landesverband der Diakonie werden in den Bericht aufgenommen. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berichtet über die zentrale Geschäftsstelle zusätzlich an die Synode der EKD anlässlich ihrer jeweils dritten Tagung innerhalb einer Amtszeit und an die Konferenz für Diakonie und Entwicklung. Eine Berichtlegung soll auch erfolgen, wenn der erste Bericht aller Kommissionen vorliegt sowie auf Anfrage der Synode der EKD bzw. der Konferenz für Diakonie und Entwicklung. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung eine bleibende

Aufgabe der evangelischen Kirche, Diakonie und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission darüber hinaus innerhalb von vier Jahren den jeweiligen Leitungsorganen der Mitglieder des Verbundes einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

- (7) Bei aktuellen Meldungen sexualisierter Gewalt gelten die in der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.10.2019 sowie die in den entsprechenden landeskirchlichen Gesetzen bzw. Interventions- oder Handlungsplänen festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die entsprechenden landeskirchlichen und diakonischen Stellen sind angehalten einen regelmäßigen Austausch mit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu suchen.
- (8) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auf Ebene der EKD teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

§ 2 Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. [In Abhängigkeit von den regionalen Umständen und der Anzahl der beteiligten Landeskirchen wird eine Aufarbeitungskommissionsgröße von mindestens sieben Mitgliedern empfohlen.]
- (2) In der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie Betroffenen und Mitglied der Betroffenenvertretung. [Das Modell zur Bildung der Betroffenenvertretung ist sowohl in der Gemeinsamen Erklärung und mit weiteren Details in der Auslegungshilfe beschrieben.]

Von den übrigen Mitgliedern sind drei Expert*innen insbesondere aus Wissenschaft (z. B. der Geschichtswissenschaft, dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Pädagogik oder der Theologie), Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter*innen der Landeskirchen und der Landesverbände der Diakonie. Sie sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in

Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen Beschäftigte der Evangelischen Kirche oder der Diakonie sein oder einem ihrer Gremien angehören. Die Mitglieder verpflichten sich eine Selbstauskunft abzugeben, wonach gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig sind oder waren sowie zur sofortigen Auskunft, falls diese aufgenommen werden.

- (3) Die Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL berufen die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission für vier Jahre (auf persönlichen Wunsch: zwei Jahre) eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öffentlicher Verwaltung, etc. bitten die Leitungsorgane der jeweiligen Landeskirchen und der jeweiligen Landesverbände die jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen.
- (5) Die Benennung der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen in die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen erfolgt durch die jeweilige Betroffenenvertretung (gem. Ziffer 3 der Gemeinsamen Erklärung). Diese gestalten kontinuierlich die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen mit. Die Betroffenenvertretungen berichten über die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen in den Foren für Betroffene und nehmen deren Anregungen und Empfehlungen mit in die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Kommissionen. Hierbei werden sie durch schriftliche Informationen unterstützt und erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie ein externes Supervisionsangebot.
- (6) Erst mit Benennung und Berufung aller Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission findet die erste Sitzung statt. Dadurch wird sichergestellt, dass von Beginn an alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Arbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen aufnehmen und die Arbeitsstrukturen gemeinsam gestalten. Eine gemeinsame und alle Mitglieder gleichberechtigt in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einbeziehende Arbeitshaltung und -weise, wird in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission regelmäßig reflektiert.
- (7) Bei den Benennungen, Vorschlägen, Berufungen und Nachbesetzungen soll das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland beachtet werden.

- (8) Sollte ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen schnellstmöglich bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachbesetzt.
- (9) Eine Abberufung eines Mitglieds der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ist nach § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich:
„Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.“
- (10) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission verpflichten sich gemäß § 26 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) im Rahmen der rechtlichen Regelungen schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufarbeitungskommission bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.
- (11) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro mtl., sowie Reisekostenerstattung.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von Mitgliedern des Verbundes in der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission. Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Verbundes. Die Mitglieder des Verbundes und deren Leitungen sind nicht berechtigt, den Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.
- (2) Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte von Mitgliedern des Verbundes sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen oder diakonischen Arbeitgebern aufgrund ihrer Mitarbeit in der

Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit nach § 2 Abs. 10 auch von Beschäftigten der Mitglieder des Verbundes eingehalten werden kann.

- (3) Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenkonflikte oder Befangenheiten werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenkonflikt oder eine Befangenheit, darf das betreffende Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.
- (4) Eine weitere Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes in Betroffenenvertretung oder unabhängigen Aufarbeitungskommission wird ausgeschlossen.

§ 4 Vorsitz der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission und Geschäftsführung

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Die Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission obliegt der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.
- (3) Die vorsitzende Person vertritt die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission nach außen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission tagt in regulären Sitzungen mindestens viermal im Jahr. Darunter fallen nicht gesonderte Termine, z. B. zur Anhörungen Betroffener. Sie wird zusätzlich von der vorsitzenden Person einberufen,

wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der vorsitzenden Person beantragen.

- (2) Die Sitzungen sind von der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder versandt worden sein. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie eine Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von der vorsitzenden Person vorgeschlagen und durch die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission genehmigt.
- (3) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (5) Beschäftigte der jeweiligen landeskirchlichen oder diakonischen Stellen, die für Aufgaben der unabhängigen Aufarbeitung zuständig sind oder andere geeignete kirchliche Mitarbeitende können als ständige Gäste durch die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Wenn Fälle aus dem Bereich der eigenständigen evangelischen Jugendverbände behandelt werden, sollen Vertreter*innen dieser Verbände als Gäste geladen werden. Die Sitzungsleitung kann neben den ständigen Gästen weitere Gäste zulassen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission können die ständigen Gäste von einzelnen Sitzungen ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Bei Anhörungen betroffener Personen durch die Kommission, hat die betroffene Person das Recht, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ohne Anwesenheit der ständigen Gäste berichten zu können.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die vorsitzende Person verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die vorsitzende Person. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung ist geheim.
- (9) Die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung kann in Ausnahmefällen vorschlagen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dem Umlaufverfahren haben alle Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zuzustimmen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn besondere Eile geboten ist. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (10) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen digitalen Raum durchgeführt werden. Auf Wunsch der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission stellt der Verbund die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (11) Über jede Sitzung ist von einer von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu bestimmenden Person eine Niederschrift zu erstellen.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Auch externe Personen können als Mitglieder der Arbeitsgruppen berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich zur Verschwiegenheit

und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Die Ablehnung des Vorschlags zur Ernennung einer externen Person, der von einem Mitglied aus der Gruppe der Betroffenen stammte, muss gesondert begründet und die Begründung dokumentiert werden.

- (3) Die Regelungen für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 7 Überregionale Austauschtreffen

- (1) Jeweils eine vorsitzende Person aller Verbünde der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen übernimmt rotierend für jeweils ein Jahr den Gesamtvorsitz, welcher die jährlich stattfindende Austauschitzung (gem. Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) vorbereitet und leitet. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, sollte der Gesamtvorsitz sich regelmäßig mit UBSKM, EKD und Diakonie Deutschland sowie den jeweils dort angesiedelten Strukturen austauschen.
- (2) Die Vorsitzenden aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen treffen sich einmal jährlich und tauschen sich aus. Die Geschäftsstelle für die oder den Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (siehe Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) nimmt geschäftsführend teil. Als weitere Gäste nehmen Vertreter*innen aus dem Amt der UBSKM, der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie des Betroffenenrates der UBSKM, der EKD, der Diakonie Deutschland sowie der Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt teil.
- (3) Fragestellungen mit übergeordnetem Erkenntnisinteresse für alle Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen oder Teile der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen werden bei den jährlich stattfindenden Austauschitzungen eingebracht und besprochen. Daraus resultierende nächste Schritte, die aus Sicht der Kommission notwendig sind, werden an das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD gegeben.

§ 8 Kooperation

- (1) Die Mitglieder des Verbundes verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der von ihnen eingesetzten Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Sie gewähren ihnen bzw. einzelnen Mitgliedern und beauftragten Personen Akteneinsicht und erteilen Auskunft, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und dem keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Die Empfehlung zur Einbeziehung der jeweiligen Gliederungen der Diakonie bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Kooperation.
- (2) Dabei ist das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen sowie das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) und die entsprechenden archivrechtlichen Regelungen der Landeskirchen und diakonischen Landesverbände des Verbundes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2025. in Kraft.

Ordnung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

Stand 28. Oktober 2020

§ 1

Rechtsgrundlage der gemeinsamen Unabhängigen Kommission

Die gemeinsame Unabhängige Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Unabhängige Kommission) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), der Lippischen Landeskirche (LLK) und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL).

§ 2

Grundsätze der Arbeit der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids. Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Träger der Unabhängigen Kommission ihre institutionelle Verantwortung für die sexualisierte Gewalt anerkennen, die Menschen in den zugehörigen kirchlichen Körperschaften und ihrer Diakonie erlitten haben. Kirche und Diakonie nehmen durch die Arbeit der Unabhängigen Kommission das Leid der Betroffenen und ihre damalige Ohnmacht wahr, geben ihnen die Möglichkeit, bisher Ungesagtes auszusprechen, schenken ihren Schilderungen Gehör und setzen sich mit dem individuellen Erleben Betroffener auseinander.

§ 3

Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Landeskirchen oder in einer Mitgliedseinrichtung der Diakonie RWL erlitten haben.

Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids setzt voraus, dass

- plausibel ist, dass die antragstellende Person sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR, EKvW und LLK erlitten hat,
- sie zum Tatzeitpunkt minderjährig oder aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung des Willens erheblich eingeschränkt war,
- institutionelles Versagen einer der beteiligten Landeskirchen oder einer ihrer Körperschaften, der Diakonie RWL oder einer Mitgliedseinrichtung der Diakonie RWL für das erlittene Leid (mit)ursächlich war oder dieses Leid ermöglicht hat und
- die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich ist.

§ 4

Verfahrensablauf

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) bei der Diakonie RWL als Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zu richten. Die FUVSS oder eine von der EKIR beauftragte Stelle begleitet und unterstützt Personen bei der Antragstellung. Nach Entscheidung der Unabhängigen Kommission stellen die jeweils zuständigen Träger (zuständiges Landeskirchenamt bzw. Diakonie RWL) auf Anforderung durch die FUVSS die zu tragenden Anerkennungsleistungen zur Verfügung. Die FUVSS gibt der antragstellenden Person die Entscheidung der Unabhängigen Kommission bekannt und zahlt die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids aus.

§ 5

Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Leids

(1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind freiwillige Leistungen. Sie werden einmalig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

(2) Die Anwendung gleicher Maßstäbe zur Bemessung der Anerkennungsleistungen in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird angestrebt.

§ 6

Verhältnis zu anderen Leistungen

Unterstützungsleistungen, die die Landeskirchen bzw. die Diakonie RWL auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids nicht angerechnet. Die beteiligten Kirchen bzw. die Diakonie RWL können auf der Grundlage eigener Regelungen neben den Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids eine finanzielle Unterstützung zahlen, die noch andauernde Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt mildern soll.

§ 7

Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Sie sollen Grundkenntnisse im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. Ein Mitglied soll über eine traumatherapeutische oder psychologische Qualifikation verfügen, die in der Regel auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung beruht. Alle müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Landeskirchen und der Diakonie RWL (§ 2 Satz 3) zur Aufarbeitung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

§ 8

Mitglieder der Unabhängigen Kommission

(1) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission werden vom Verwaltungsrat der Diakonie RWL im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der beteiligten Landeskirchen berufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Kommission sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden

Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Betrifft ein Antrag eine Körperschaft oder diakonische Einrichtung, die für ein Mitglied der Unabhängigen Kommission Anstellungskörperschaft oder Arbeitgeber ist oder war, wirkt dieses Mitglied an der Entscheidung über den Antrag nicht mit.

§ 9

Verfahren der Unabhängigen Kommission

- (1) Die Unabhängige Kommission entscheidet nach Lage der Akten. Sie kann der antragstellenden Person nichtöffentliche Gespräche anbieten.
- (2) Auf Wunsch kann sich die betroffene Person begleiten lassen oder das Gespräch ausschließlich einer dritten Person übertragen. Satz 1 gilt auch, wenn die Unabhängige Kommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt.
- (3) Die Unabhängige Kommission kann zu ihren Beratungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der beauftragten Stellen im Sinne von § 4 Satz 2 hinzuziehen.

§ 10

Beschwerdekommision

- (1) Gegen eine Entscheidung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung bei der hierfür eingerichteten Beschwerde-Kommission Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die FUVSS zu richten. Alternativ kann die Beschwerde zu Protokoll der FUVSS vorgetragen werden. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerde-Kommission nach Aktenlage.
- (2) Sie besteht aus je einem Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche und des Verwaltungsrates der Diakonie RWL. An der Entscheidung über eine Beschwerde wirken nur diejenigen Mitglieder mit, deren Institution durch den Sachverhaltsvortrag nicht betroffen ist.
- (3) Die Kommissionsmitglieder handeln ehrenamtlich; ihre Auslagen werden nach allgemeinen Grundsätzen erstattet. Die Entscheidung der Beschwerde-Kommission ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission, der Beschwerdekommision und die anderen beruflich mit dem Verfahren befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind.

§ 12

Dokumentation und Austausch

- (1) Die Unabhängigen Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle, insbesondere hält sie die Anzahl und die Höhe der Anerkennungsleistungen, sowie den Kontext fest, in dem die betroffene Person Leid erfahren hat.
- (2) Die Unabhängige Kommission kann sich regelmäßig mit den Unabhängigen Kommissionen der anderen Gliedkirchen und/oder ihrer diakonischen Werke austauschen.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Anträge, die vor dem 01.01.2021 bei einer Unabhängigen Kommission der Träger gestellt und noch nicht beschieden wurden, werden nach den Regelungen dieser Ordnung weiterbearbeitet. Wurde einer betroffenen Person schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Anerkennungsleistung durch die gemeinsame Unabhängige Kommission der EKvW, der LLK und der Diakonie RWL oder durch die Unabhängigen Kommission der EKIR zuerkannt, kann die betroffene Person um erneute Entscheidung unter Zugrundelegung dieser Ordnung bitten. Auf eine höher festgelegte Anerkennungsleistung werden bereits geleistete Anerkennungszahlungen angerechnet. Kommt die Unabhängige Kommission zu dem Ergebnis, dass nach den Vorschriften dieser Ordnung eine niedrigere als die schon erfolgte pauschale Anerkennungsleistung zuzuerkennen wäre, bleibt die Erstentscheidung bestehen.

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt

Vom 21. März 2025

(ABl. EKD S. 52)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
bisher noch keine Änderungen erfolgt					

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

¹Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, insbesondere hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. ²Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. ³Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke Verantwortung für das Unrecht, indem sie ein Verfahren eigener Art einsetzen, dass Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung zu erfahren. ⁴Sie erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen. ⁵Sie setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufarbeitung hin.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinie regelt die Grundlagen der Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie durch Anerkennungskommissionen. ²Dabei handelt es sich um ein Verfahren eigener Art. ³Verfahrensvorschriften in Bezug auf andere

Verfahren finden keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Das Verfahren ist nach den Bedürfnissen Betroffener zu gestalten.

(2) Die Anerkennungskommissionen sollen als gemeinsame Kommissionen in Verbünden zwischen Gliedkirchen und Diakonie arbeiten.

(3) ¹Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD. ²Den Gliedkirchen und der Diakonie wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu treffen und dabei die evangelischen Jugendverbände einzubeziehen. ³Die EKD und das EWDE haben die Möglichkeit, selbst eine Anerkennungskommission für ihren Bereich zu errichten oder sich einer regionalen Anerkennungskommission anzuschließen.

(4) Aus der Entscheidung der Anerkennungskommission ergeben sich keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben.

(5) Soweit die Vorwürfe strafrechtlich relevant oder nicht offensichtlich unverfolgbar sind, sollen, sofern dies nicht schon durch die betroffenen Personen veranlasst ist, die Institutionen die Strafverfolgungsbehörden informieren und um Prüfung bitten.

(6) ¹Die Institutionen können in Absprache mit den betroffenen Personen Ansprüche gegenüber denjenigen Personen geltend machen, die nach Angaben der betroffenen Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. ²Dafür sollen die Ansprüche der betroffenen Personen in dem Umfang der gezahlten Anerkennungsleistungen auf die Institutionen übergehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gilt die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie-EKD in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Betroffene Personen im Sinne dieser Richtlinie sind Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Institutionen gelegentlich der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses durch Tun oder Unterlassen erlitten haben. ²Im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die ein Formular für Anerkennungsleistungen eingereicht haben, bis zur Entscheidung der Anerkennungskommission wie betroffene Personen anzusehen und zu behandeln, ohne dass damit eine Entscheidung der Anerkennungskommission vorweggenommen würde.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

(4) Anerkennungsleistungen sind materielle und immaterielle Leistungen als Beitrag zur Linderung des Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen.

(5) Geschäftsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist die Organisationseinheit, die die Arbeit einer Anerkennungskommission geschäftsführend begleitet.

(6) ¹Als Institution im Sinne dieser Richtlinie werden die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das EWDE sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und ihre Mitglieder verstanden. ²Für den Fall, dass die Institution, in deren Zuständigkeitsbereich sexualisierte Gewalt verübt wurde, aufgelöst oder übernommen wurde, kann die betroffene Person Anerkennungsleistungen erhalten, wenn die Institution vorher die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllte.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Um betroffenen Personen Zugang zu Anerkennungsleistungen zu gewähren, ist ein Formular von der Geschäftsstelle in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ²Für den Geltungsbereich der Richtlinie wird ein im Bereich der EKD einheitliches Formular von EKD, EWDE und dem Beteiligungsforum bereitgestellt. ³Bestehende Dokumente, die die Tat oder die Folgen der Tat schildern, sind dem Formular beizufügen. ⁴Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle besonders geschult sind, um den besonderen Bedürfnissen von betroffenen Personen gerecht zu werden.

(2) ¹Eine betroffene Person kann sich, sofern gewünscht, durch eine Person ihres Vertrauens begleiten und durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. ²Die Person ihres Vertrauens und die bevollmächtigte Person können auch identisch sein. ³Die Hinzuziehung mehrerer Personen ihres Vertrauens für eine betroffene Person kann die Anerkennungskommission in begründeten Ausnahmefällen zulassen. ⁴Der Person ihres Vertrauens und der bevollmächtigten Person stehen die Erstattung von Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung zu. ⁵Die Geschäftsstelle holt von den vorgenannten Personen jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bekanntgewordenen Inhalte ein.

(3) ¹Für den Fall, dass die Zuständigkeit mehrerer Anerkennungskommissionen berührt sein könnte, ist das Formular nur einmal einzureichen. ²Die Anerkennungskommission, bei der das Formular eingegangen ist, informiert daraufhin die weiteren gegebenenfalls zuständigen Anerkennungskommissionen. ³Alle beteiligten Anerkennungskommissionen einigen sich auf eine das Verfahren führende Anerkennungskommission.

(4) ¹Die Geschäftsstelle stellt der betroffenen Person schon vor Einreichung des Formulars vollständige und transparente Informationen zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung für den Fall, dass dies von der betroffenen Person gewünscht ist. ²Auf Wunsch erhält die betroffene Person bei der Einreichung des Formulars Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

(5) ¹Mit Einreichen des Formulars erklärt sich die betroffene Person mit einer Kontaktaufnahme einverstanden. ²Die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und die Mitglieder

der Anerkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. ³Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

(6) Die Geschäftsstelle leitet das Formular an die Anerkennungskommission weiter.

§ 4 Weiteres Verfahren

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, sich wahlweise schriftlich, mündlich in einem Gespräch oder in anderer Weise zu äußern. ²Die betroffene Person kann sich dafür entscheiden, sich nicht weiter zu äußern.

(2) ¹Für den Fall, dass ein Gespräch stattfinden soll, wird dies gemeinsam mit der betroffenen Person durch die Geschäftsstelle – unter Einbezug der Mitglieder der Anerkennungskommission – hinsichtlich Zeit, Raum, Ablauf und Teilnehmenden vorbereitet und abgestimmt. ²In jedem Stadium des Verfahrens ist auf betroffenenensensible Kommunikation zu achten. ³Das Gespräch ist nicht öffentlich. ⁴Für den Fall, dass die betroffene Person dies wünscht, ist eine vertretungsberechtigte oder sonst bevollmächtigte Person der Institution zum Gespräch hinzuzuziehen, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. ⁵Über das Gespräch ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle zu fertigen, die auch der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Anerkennungskommission gibt der Institution vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern.

(4) ¹Die Gliedkirchen und diakonischen Werke können in Abstimmung mit ihren Mitgliedern Regelungen zur Finanzierung der laufenden Kosten der Arbeit der Anerkennungskommission sowie zur Finanzierung und Bewirkung der Anerkennungsleistungen treffen. ²Dabei sind rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte aller Agierenden zu beachten, um die Durchführung der Anerkennungsverfahren und die Bewirkung der Anerkennungsleistungen sicherzustellen.

(5) Betroffene sind durch die Anerkennungskommission über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu informieren.

§ 5 Plausibilität

(1) ¹Die Anerkennungskommission prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und trifft anschließend ihre Entscheidung. ²Die Plausibilität einer Tatschilderung, insbesondere zu beschuldigter Person, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von Anerkennungsleistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) ¹Die Anerkennungskommission ist berechtigt, bei den Institutionen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung Auskünfte einzuholen. ²Die Anerkennungskommission ist nicht be-

rechtigt, von der betroffenen Person oder sie behandelnden Personen medizinische oder psychologische Gutachten einzufordern.

(3) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat sich bereits aus den Feststellungen einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, durch ein kirchliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder wenn die Feststellungen Bestandteil eines Bescheides nach dem Entschädigungsrecht sind.

§ 6 Entscheidung und Gegenvorstellung

(1) ¹Die Anerkennungskommission teilt ihre Entscheidung der betroffenen Person mündlich mit und bestätigt diese danach schriftlich. ²Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. ³Auf die mündliche Mitteilung kann die betroffene Person verzichten. ⁴Bei der Übermittlung weist die Anerkennungskommission auf die Auswirkungen der Entscheidung hin. ⁵Eine Ausfertigung der Entscheidung wird an die Institution übersandt.

(2) ¹Zur Überprüfung der Entscheidung der Anerkennungskommission steht der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zu. ²Über die Gegenvorstellung entscheidet die Anerkennungskommission. ³Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. ⁴Die Gegenvorstellung ist zu begründen.

(3) Für den Fall neuer Tatsachen kann ein neues Formular eingereicht werden.

(4) ¹Gegen die Entscheidung der Anerkennungskommission in Reaktion auf die Gegenvorstellung kann die betroffene Person eine Eingabe an die Koordinierungskommission richten. ²Die Eingabe ist zu begründen und muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Anerkennungskommission eingereicht werden.

(5) ¹Die Eingabe wird an die gemeinsame Koordinierungskommission weitergeleitet, die bei EKD und EWDE eingerichtet wird. ²Die Koordinierungskommission besteht aus den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen. ³Die Koordinierungskommission entscheidet mit dreien ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Eingabe auf Grundlage der angegriffenen Entscheidung erneut über die Anerkennungsleistung, wenn diese der Höhe nach wesentlich von den Entscheidungen anderer Anerkennungskommissionen in vergleichbaren Fällen abweicht. ⁴Die Koordinierungskommission beschließt über die Verteilung ihrer Geschäfte. ⁵Im Übrigen gelten für die Koordinierungskommission die Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend. ⁶Das Verfahren wird im Grundsatz schriftlich geführt. ⁷Die betroffene Person hat das Recht auf eine Anhörung.

§ 7 Anerkennungsleistungen

(1) Aufgrund der besonderen Verantwortung der Institution gegenüber betroffenen Personen werden Anerkennungsleistungen bewirkt.

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

- (2) Anerkennungsleistungen sind Leistungen eigener Art. Aus der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.
- (3) ¹Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, werden nach Absprache mit der betroffenen Person entweder einmalig als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen ausgezahlt. ²Die Leistungen setzen sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen:
- a) einer individuellen Leistung, die die Tat und ihre Folgen und das Verhalten der Institution berücksichtigt und
 - b) einer pauschalen Leistung in Höhe von 15.000 €.
- (4) Wenn die Tat weder zur Tatzeit noch zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen würde, entfällt die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b).
- (5) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Anerkennungsleistungen erhalten haben, können für eine Aufstockung der Anerkennungsleistungen ohne erneute individuelle Fallprüfung ein neues Formular einreichen, insofern die Tat gemäß Absatz 4 die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) nicht entfallen ließe und die Summe der Anerkennungsleistungen nicht die Höhe der Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erreicht. ²Die Geschäftsstellen weisen den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin.
- (6) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Anerkennungsleistungen erhalten haben, sind ferner berechtigt, eine Gegenvorstellung im Sinne von § 6 Absatz 2 einzulegen. ²Der Fall wird dann erneut auf der Basis der geltenden Regelungen individuell geprüft. ³Die Geschäftsstellen weisen den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin. ⁴Eine Rückforderung von bereits gezahlten Leistungen ist ausgeschlossen. ⁵Leistungen, die aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder im Rahmen des Entschädigungsrechts gewährt wurden, werden auf die Anerkennungsleistung nicht angerechnet. ⁶Sogenannte Unterstützungsleistungen, die betroffenen Personen in akuten Notlagen helfen sollen, werden nicht durch die Anerkennungskommissionen zuerkannt.
- (7) Neben Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, können im Einvernehmen mit der betroffenen Person immaterielle Anerkennungsleistungen zuerkannt werden.
- (8) ¹Auf die Anrechnung von Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, auf gegebenenfalls bestehende sonstige Sozialleistungen und Fragen der Versteuerung wird die betroffene Person ausdrücklich durch die Geschäftsstelle in geeigneter Weise hingewiesen. ²Dies gilt auch für die gesetzliche Meldepflicht bezüglich der Zahlungen von Anerkennungsleistungen an die zuständigen Finanzbehörden.
- (9) ¹Der betroffenen Person steht es frei, für den Fall ihres Todes vor Entscheidung durch die Anerkennungskommission eine Person, an welche die Leistung ausgezahlt werden soll,

zu benennen. ²In diesem Fall wird das Verfahren nach dem Tod der betroffenen Person fortgeführt und die Anerkennungsleistung an die begünstigte Person gezahlt. ³Das Gleiche gilt, falls die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind.

§ 8 Anerkennungskommission

(1) ¹Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei, in jedem Fall mit einer ungeraden Anzahl an Personen, besetzt. ²Die Einsetzung von Stellvertretungen ist zulässig. ³Die Mitglieder werden durch die entsprechenden Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes im Sinne von § 1 Absatz 2 berufen. ⁴Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission erfolgt ehrenamtlich, für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung. ⁵Es sollen verschiedene Geschlechter, unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Fachkenntnisse im Umgang mit Betroffenen berücksichtigt werden. ⁶Wenigstens ein Mitglied der Anerkennungskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens eine weitere Person soll eine traumatherapeutische Qualifikation aufweisen. ⁷Die Anerkennungskommissionen sind berechtigt, sich Geschäftsordnungen zu geben.

(2) ¹Beschäftigte der evangelischen Kirche oder Diakonie und unmittelbar angeschlossener Institutionen können nicht Mitglieder der Anerkennungskommission sein. ²Ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen dürfen Mitglieder der Anerkennungskommission sein, aber nicht deren Mehrheit stellen. ³Bei allen Mitgliedern ist öffentliche Transparenz über kirchliche oder diakonische Ehrenämter herzustellen.

(3) Vor der Neubesetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission sind im Amt verbleibende Mitglieder anzuhören.

(4) Die Mitglieder der Anerkennungskommission üben ihre Tätigkeit für die Anerkennungskommission frei von Weisungen aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt.

(5) Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind vor Beginn der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission zu schulen und erhalten Angebote für eine tätigkeitsbegleitende Supervision.

(6) Die Mitglieder der Anerkennungskommission reflektieren regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ihre Spruchpraxis in einer gesonderten Sitzung.

(7) ¹Zur Förderung einer vergleichbaren Spruchpraxis der jeweiligen Anerkennungskommissionen sollen diese sich in der Bemessung der individuellen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe a) an einem Anhaltskatalog orientieren, den das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD in Abstimmung mit den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen erarbeitet und der durch die Kirchenkonferenz der EKD und den Ausschuss Diakonie der Diakonie Deutschland beschlossen wird. ²Der Anhaltskatalog

stellt eine Sammlung von hypothetischen Fällen sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie dar, denen auf Basis der Entscheidungen deutscher Zivilgerichte eine Anerkennungsleistung zugeordnet ist. ³Der Anhaltskatalog wird laufend fortentwickelt.

(8) ¹Die Anerkennungskommission unterhält einen Internetauftritt, auf dem Informationen zu den Mitgliedern, dem Verfahren, den Anerkennungsleistungen und dieser Richtlinie zu finden sind. ²Der Internetauftritt enthält Informationen zur Arbeit der Anerkennungskommission auch in leichter Sprache.

§ 9 Dokumentation und Datenschutz

(1) Die Anerkennungskommission ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu speichern. ²Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.

(3) ¹Die Geschäftsstelle dokumentiert die von der Anerkennungskommission bearbeiteten Fälle. ²Betroffenen Personen ist auf Anfrage Einsicht in die jeweilige Akte zu ihrem Fall zu gewähren, soweit keine Rechte dritter Personen dem entgegenstehen. ³Die Geschäftsstelle holt von akteneinsichtsberechtigten Dritten eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die sich aus der Akteneinsicht ergebenden Inhalte ein, soweit die Weitergabe der Daten nicht zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung zwingend erforderlich ist. ⁴Vor Weitergabe von Daten zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung an weitere, mit der Aufarbeitung beschäftigte Dritte, haben akteneinsichtsberechtigte Personen diese gegenüber der Geschäftsstelle namentlich zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass diese wiederum gegenüber der Geschäftsstelle eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung bekanntgewordenen Daten abgeben. ⁵Soll eine Fallakte der Anerkennungskommission für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch Dritte eingesehen werden, muss hierfür die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt werden, soweit nicht der Tatbestand von § 50a DSG-EKD erfüllt ist.

(4) ¹Die Geschäftsstelle hält in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen und den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat, und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an EKD und EWDE weiter, die eine Gesamtdokumentation führen und veröffentlichen. ²Der jeweilige Kontext umfasst, ob die Tat in der Diakonie oder einer Gliedkirche verübt wurde, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, die

Profession der für die Tat verantwortlichen Person sowie deren Geschlecht zum Tatzeitpunkt und die Art der Tat.

(5) Die Geschäftsstelle führt ferner eine anonymisierte Dokumentation der Spruchpraxis, die jährlich an die Koordinierungskommission weitergeleitet wird.

§ 10 Vernetzung

(1) ¹Die vorsitzenden Personen sowie die Geschäftsstellen der Anerkennungskommissionen von Gliedkirchen und Landesverbänden der Diakonie tauschen sich regelmäßig, mindestens jährlich, auf Ebene der EKD und der Diakonie aus. ²Dies umfasst insbesondere einen Austausch über die Spruchpraxis in den Anerkennungskommissionen sowie die Weiterentwicklung des Anhaltskatalogs. ³Mitglieder des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt in der EKD nehmen an den Treffen als Gäste teil.

(2) Die Anerkennungskommission weist regelmäßig, mindestens jährlich, im Austausch mit den Leitungsorganen der Gliedkirchen und den Landesverbänden der Diakonie, in deren Bereich sie zuständig ist, auf ihre Spruchpraxis und die damit verbundenen Erkenntnisse hin, um die Institutionen zu unterstützen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

(3) Eine Einzelfallbesprechung findet nicht statt.

§ 11 Evaluation

Diese Richtlinie wird laufend evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

Richtlinie der Evangelischen Kirche in
Deutschland zur Anerkennung sexualisierter
Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)

Durchführungsbestimmungen für die Arbeit der Anerkennungskommission

vom 16. Dezember 2025

(Ges. u. VOBl. Bd. 18 Nr. 11 S.)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 aufgrund von § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Januar 2021 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 7 S. 245), zuletzt geändert durch erste Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 4. November 2025 ([Ges. u. VOBl. Bd. 18 Nr. 10 S. 323](#)), folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Anerkennung erlittenen Leids [gemäß der Anerkennungsrichtlinie der EKD in der jeweils gültigen Fassung](#), bei denen sich die in dem Antrag dargestellte Tat auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche oder im Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds des Diakonischen Werks ereignet hat.

(2) Die Anerkennungskommission entscheidet auch über Anträge, bei denen sich die Tat in einer Einrichtung eines evangelischen Jugendverbands auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche ereignet hat, sofern zwischen dem Jugendverband oder dessen Dachverband und den genannten Landeskirchen eine Vereinbarung geschlossen wurde, die ein Tätigwerden der Anerkennungskommission vorsieht oder der evangelische Jugendverband Mitglied im Diakonischen Werk ist.

(3) Die weiteren Rechte und Pflichten der Anerkennungskommission ergeben sich aus der [Anerkennungsrichtlinie der EKD in der jeweils gültigen Fassung](#).

§ 2

Zusammensetzung der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche und dem Vorstand des Diakonischen Werks berufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(3) Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder der Anerkennungskommission erhalten pro Jahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale nach [§ 3 Nr. 26a EStG](#), gegebenenfalls anteilig im Verhältnis zur Zugehörigkeit.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Anerkennungskommission bestimmen eine vorsitzende Person aus ihrer Mitte.

(2) Die Mitarbeit der vorsitzenden Person bei der Erarbeitung eines Anhaltskatalogs in der gemeinsamen Koordinierungskommission und im Rahmen des Austauschs auf EKD- und Diakonie-Ebene erfolgt ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesenen Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - erstattet.

§ 4

Sitzungen

Die Anerkennungskommission trifft sich in regelmäßigen Abständen, wobei diese so zu wählen sind, dass alle Anträge innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden können.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Anerkennungskommission kann sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Kooperation

Die beteiligten Landeskirchen und das Diakonische Werk unterstützen die Arbeit der Anerkennungskommission und kooperieren mit dieser. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung bei der Geltendmachung von Akteneinsichtsrechten und Auskunftersuchen gegenüber kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen. Die Landeskirchen und das Diakonische Werk wirken darauf hin, dass die freien Jugendverbände, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, im Bedarfsfall ebenfalls mit der Anerkennungskommission kooperieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt vom 16. November 2020 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 7 S. 250) außer Kraft.